



Landesaktionsplan 2.0

**Zweiter Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg**

Baden-Württemberg

Herausgeber

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart
<https://sm.baden-wuerttemberg.de>

Barrierefreiheit und Internetverfügbarkeit

Die Broschüre steht im Internet unter
[https://sm.baden-wuerttemberg.de/
publikationen](https://sm.baden-wuerttemberg.de/publikationen) als barrierefreies Dokument
zum Download zur Verfügung

Die Broschüre steht im Internet unter
[https://sm.baden-wuerttemberg.de/
publikationen](https://sm.baden-wuerttemberg.de/publikationen) als barrierefreies Dokument
in Leichter Sprache zum Download zur
Verfügung.

Redaktion

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration Baden-Württemberg
Referat „Menschen mit Behinderungen“

Gestaltung

Kreativ plus Gesellschaft für
Werbung und Kommunikation mbH
www.kreativplus.com

Druck

Druckstudio GpZ Überlingen
www.druckstudio.g-p-z.de

Stand

September 2024

Bildnachweise

Titel: NoSystem images, iStock (links);
kali9, iStock; S. 10: manonallard, iStock;
S. 12: Jenny Sturm, AdobeStock; S. 14:
Edwin Tan, iStock; S. 17: Portra, iStock;
S. 18: AnnaStills, iStock; S. 26: Sue Wetjen,
Shutterstock; S. 28: AndreyPopov, iStock;
S. 36: LightFieldStudios, iStock; S. 41: rido-
franz Panthermedia; S. 50: Riocool, iStock;
S. 54: kali9, iStock; S. 66: Szepy, iStock;
S. 74: Jürgen Fälchle, AdobeStock; S. 79:
fotografixx, iStock; S. 92: hsyncoban, iStock;
S. 102: photoman, iStock; S. 104: manonal-
lard, iStock; S. 111: AnnaStills, iStock; S. 112:
Wavebreakmedia, iStock.



Verteilerhinweis

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg 2.0 wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit mit dieser Broschüre veröffentlicht. Sie darf weder von Parteien, noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese

Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

Grußwort	
Ministerpräsident Winfried Kretschmann	3
Grußwort Minister für Soziales, Gesundheit und Integration Manne Lucha MdL	4
Prolog der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Simone Fischer	5
1 Einleitung	7
1.1 Rechtliche Ausgangslage	8
1.2 Ergebnisse der Evaluation des Landesaktionsplans 2015	9
1.3 Ziele der Landesregierung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	10
2 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung des Landesaktionsplans 2.0	13
2.1 Beteiligungsprozess	15
2.2 Arbeitsgruppen	16
2.3 Zeitraum	17
3 Übergeordnete Handlungsfelder	19
3.1 Zielformulierungen	21
3.2 Maßnahmen zur Zielerreichung	21
4 Teilhabepolitische Handlungsfelder	27
4.1 Arbeit	28
4.1.1 Zielformulierungen	29
4.1.2 Maßnahmen zur Zielerreichung	30
4.2 Wohnen	36
4.2.1 Zielformulierungen	37
4.2.2 Maßnahmen zur Zielerreichung	38

4.3	Gesundheit _____	41
4.3.1	Zielformulierungen	42
4.3.2	Maßnahmen zur Zielerreichung	43
4.4	Bildung _____	54
4.4.1	Zielformulierungen	57
4.4.2	Maßnahmen zur Zielerreichung	58
4.5	Kultur _____	74
4.5.1	Zielformulierungen	75
4.5.2	Maßnahmen zur Zielerreichung	76
4.6	Mobilität _____	79
4.6.1	Zielformulierungen	80
4.6.2	Maßnahmen zur Zielerreichung	81
4.7	Gesellschaftliche Teilhabe und Empowerment _____	92
4.7.1	Zielformulierungen	93
4.7.2	Maßnahmen zur Zielerreichung	94
4.8	Stärkung und Sicherheit von Kindern und Frauen _____	104
4.8.1	Zielformulierung	105
4.8.2	Maßnahmen zur Zielerreichung	106
5	Anhang _____	113
5.1	Weiterführende Hinweise	114
5.2	Beschluss des Landes-Beirats vom 20. September 2023	115



Grußwort Ministerpräsident Winfried Kretschmann

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in diesem Jahr feiern wir das 15-jährige Jubiläum des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in unserem Land. Seit dem Jahr 2009 gilt die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen war und ist dies ein wichtiger Meilenstein. Gleichwohl stellt das Inkrafttreten dieses völkerrechtlichen Vertrages erst den Anfang des umfangreichen Umsetzungsprozesses dar. Das Ziel der Landesregierung ist die schrittweise Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse. Der Begriff „Inklusion“ stammt vom lateinischen Wort „inclusio“ ab und bedeutet allgemein „Einschließung, Einbeziehung“. Der deutliche Unterschied zwischen dem Begriff der „Integration“ und dem der „Inklusion“ besteht darin, dass Integration von einer gegebenen Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden kann und soll. Inklusion erfordert aber, dass gesellschaftliche Verhältnisse für Menschen verändert werden müssen.

Ein wichtiges Instrument im Rahmen dieses Veränderungsprozesses ist der vorliegende zweite Landesaktionsplan, der Anliegen von Menschen mit Behinderungen als Selbstverständlichkeit in allen Bereichen politischen Handelns begreift und im Sinne einer dauerhaft zu erfüllenden Verpflichtung berücksichtigt. Er verfolgt den menschenrechtli-

chen Ansatz der gleichberechtigten Teilhabe. Der „Landesaktionsplan 2.0“ wird noch in dieser Legislaturperiode Wirkung entfalten. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder und damit die Verantwortung der gesamten Landesregierung betrifft. Die Landesregierung hat sich nach einem umfassenden Beteiligungs- und Prüfverfahren auf den vorliegenden Landesaktionsplan 2.0 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verständigt. Dieser Aktionsplan beinhaltet sowohl Schwerpunktthemen, als auch Maßnahmen in anderen Bereichen, die Menschen mit Behinderungen eine selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen unserer Gesellschaft gewährleisten.

Seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention ist viel passiert. Doch wir alle wissen: Es gibt noch viel zu tun. Unsere Gesellschaft entwickelt sich weiter. Technische Unterstützungen werden immer besser, so dass Inklusion im Alltag der Menschen mehr und mehr selbstverständlich wird. Daneben sind wir alle aufgerufen, unseren eigenen Beitrag dazu zu leisten. Lassen Sie uns deshalb weiterhin gemeinsam für eine Gesellschaft eintreten, in der jeder und jede willkommen ist und am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Winfried Kretschmann
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg



Grußwort **Minister für Soziales, Gesundheit und Integration** **Manne Lucha MdL**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Nicht über uns ohne uns“ – dieser Grundsatz galt schon bei der Erarbeitung der UN-Behindertenrechtskonvention vor über 15 Jahren; er gilt bis heute und war oberstes Gebot bei der Erarbeitung des nun vorliegenden zweiten Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg, der sogenannte „LAP UN-BRK 2.0“. In Baden-Württemberg haben wir bereits unseren ersten Aktionsplan für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemeinsam mit Betroffenenverbänden erarbeitet. Der Landesaktionsplan wurde 2015 veröffentlicht und fünf Jahre später durch ein unabhängiges Forschungsinstitut evaluiert. Das Ergebnis: Wir müssen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen noch stärker beteiligen. Die Landesregierung hat deshalb beschlossen, den Landesaktionsplan fortzuschreiben. Dazu haben wir einen umfassenden Beteiligungsprozess durchgeführt – von Juni 2022 bis Herbst 2023. Das finale Ergebnispapier wurde vom Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Herbst 2023 beschlossen und an die baden-württembergische Landesregierung übergeben. Auf dieser Grundlage haben wir den Landesaktionsplan weiterentwickelt.

Mein Dank gilt den Vertreterinnen und Vertretern des Landes-Behindertenbeirats, der Landes-Behindertenbeauftragten Simone Fischer, den Kolleginnen und Kollegen des Referats Menschen

mit Behinderungen und des Landeszentrums Barrierefreiheit sowie der Allianz für Beteiligung. Sie haben den breiten Beteiligungsprozess nicht nur angestoßen, sondern dieses anspruchsvolle Beteiligungsverfahren durchgeführt. Mein ganz besonderer Dank gilt den Beteiligten, die sich in diesem Prozess eingebracht haben: Sowohl in den Präsenzsitzungen, für welche teils weite Anreisen und die Verwendung freier Zeit in Kauf genommen wurden, als auch in einer über sechs Wochen laufenden Phase der Online-Kommentierung des Beteiligungsprozesses auf dem Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg. Die Online-Kommentierung für den neuen Landesaktionsplan war die bis dahin zweitmeist kommentierte Beteiligung überhaupt. Alle im Beteiligungsprozess gesammelten Vorschläge und Forderungen haben den beteiligten Kolleginnen und Kollegen als wichtige Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung des Landesaktionsplans gedient und geben auch darüber hinaus wertvolle Impulse und Hinweise.

„Nicht über uns ohne uns“: Es ist wichtig, dass sie als Expertinnen und Experten in eigener Sache mitreden und mitentscheiden. Nur so können wir effektiv und nachhaltig Barrieren abbauen. Nur so können wir Teilhabe stärken. Nur so können wir echte Inklusion erreichen. Der zweite Landesaktionsplan stellt eine gute Grundlage für diesen weiteren, gemeinsamen Weg dar.

Ihr Manne Lucha MdL
Minister für Soziales, Gesundheit und Integration



Prolog der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Simone Fischer

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem neuen, zweiten Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention setzt die Landesregierung Baden-Württemberg ein wichtiges Zeichen: Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, in der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben und selbstbestimmt leben können. Mit dem ersten Landesaktionsplan hat sich Baden-Württemberg 2015 auf den Weg gemacht, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Der Landesaktionsplan 2.0 knüpft an diese Bemühungen an und setzt sie fort. Er legt Maßnahmen fest, mit denen die Landesregierung die nächsten Schritte bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gehen will.

Dass die Politik des Gehörtwerdens auch an dieser Stelle eine wichtige Grundlage darstellt, hat der umfangreiche Beteiligungsprozess gezeigt. Alle Bürgerinnen und Bürger waren dazu aufgerufen, zur Erarbeitung des Landesaktionsplans 2.0 beizutragen. Über das Beteiligungsportal und in den Arbeitsgruppen konnten zahlreiche Anliegen platziert werden. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die Mitglieder des Landes-Behindertenbeirats sowie viele Bürgerinnen und Bürger haben sich engagiert und so ihre Ideen und Perspektiven in die Fortschreibung des Landesaktionsplans eingebracht.

Gerade der Beteiligungsprozess hat gewiss auch gezeigt, dass es noch Handlungsbedarf gibt, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Damit sie und ihre Angehörigen in ihrem Alltag Barrierefreiheit und Inklusion erleben, gibt es noch viel zu tun. Es ist klar, dass der Aktionsplan allein nicht ausreicht, um das große Ziel einer inklusiven Gesellschaft zu erreichen. Es bedarf der konsequenten Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen, aber auch weiterer Anstrengungen, um dieses Ziel zu verwirklichen. Ein Ausruhen auf erreichten Erfolgen führt nicht zur Weiterentwicklung im Sinne einer vollumfänglichen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Mit den Abschließenden Bemerkungen zur 2. und 3. Staatenprüfung Deutschlands vor dem UN-Fachausschuss in Genf 2023 haben wir ein wichtiges Instrument an der Hand, an dem sich unsere Bemühungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch in Baden-Württemberg ausrichten und messen lassen müssen. Lassen Sie uns gemeinsam eine Gesellschaft mitgestalten, in der wir leben möchten.

Bitte weiterlesen auf Seite 6

Von der vollständigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen. Eine inklusive Gesellschaft kommt allen Menschen in Baden-Württemberg zu Gute. Barrierefreiheit ist Qualitätsmerkmal einer generationengerechten und modernen Gesellschaft. Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche der Gesellschaft und damit alle Ressorts betrifft. Inklusive Strukturen, der Abbau von Barrieren und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern den sozialen Zusammenhalt. Sie tragen zu einer gerechten, offenen und starken Gesellschaft bei.

Simone Fischer
Beauftragte der Landesregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 unseres Grundgesetzes betont: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dieser Grundsatz feiert in diesem Jahr sein 30-jähriges Bestehen. In Zeiten, in denen populistische und rechtsextremistische Entwicklungen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden, stellen diese auch eine greifbare Bedrohung für Menschen mit Behinderungen dar. Es liegt an uns allen, diese gefährlichen Entwicklungen aufzuhalten und eine Gesellschaft zu schaffen, in der wirklich jeder Mensch dazugehört und sich frei entfalten kann. Inklusion sorgt für Gerechtigkeit. Lassen Sie uns weiter gemeinsam dafür eintreten, ein in jeder Hinsicht barrierefreies Land zu werden.



1

Einleitung



1.1 Rechtliche Ausgangslage

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verfolgt das Ziel, den vollumfänglichen und gleichberechtigten Zugang zu allen Menschenrechten für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, zu schützen und zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach Artikel 1 der UN-BRK Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Zu den zentralen inhaltlichen Prinzipien der UN-BRK gehören der Leitgedanke der Inklusion sowie der Schutz vor Diskriminierung. Die Verbindung dieser Leitgedanken bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Belange von Anfang an mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe in alle Lebensbereiche mit einbezogen werden. Dabei geht es um die gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Durch die UN-BRK werden keine Sonderrechte geschaffen, da sie vielmehr die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen beleuchtet und dabei zugleich ihre Lebenslage berücksichtigt.

Aktionspläne sind ein wichtiges Instrument, um die UN-BRK in einem koordinierten Prozess kontinuierlich umzusetzen. Die Vereinten Nationen haben bereits in den 1990er Jahren im Hinblick auf eine zielgerichtete und wirksame Gewährleistung und Förderung von Menschenrechten dafür geworben, Instrumente wie menschenrechtliche Aktionspläne zu nutzen. Es handelt sich bei diesem Politikansatz um eine Strategie, die mit konkreten Zielen und entsprechenden Maßnahmen unterlegt ist. Die Umsetzung des Plans ist regelmäßig in wesentlichen Teilen einer Überprüfung zugänglich. Wird ein Aktionsplan von staatlichen Akteurinnen und Akteuren entwickelt und verabschiedet, bringt er eine politische Prioritätensetzung und die Absicht zum Ausdruck, in diesem Politikfeld zielgerichtet zu handeln.

Mit der Erarbeitung von Aktionsplänen werden Staaten ihrer Verpflichtung nach Artikel 4 UN-BRK angemessen gerecht, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen. Die Rechte der Menschen mit Behinderungen können hierbei mit unterschiedlichen Mitteln geachtet, geschützt und gewährleistet werden.

Diesen Handlungsansatz hat sich die Landesregierung Baden-Württemberg bereits mit der Erarbeitung des ersten Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Jahr 2015 zu eigen gemacht. Mit dem nunmehr vorliegenden Landesaktionsplan des Jahres 2024 werden die Ansätze des ersten Aktionsplans weiterentwickelt und geschärft, wo dies notwendig ist, neue Ziele und Umsetzungsmaßnahmen kommen hinzu. Während die Landesregierung im Jahr 2015 zu fast allen Politik- und Lebensbereichen Maßnahmen benannt, also einen sehr umfassenden Ansatz verfolgt hat, werden im Aktionsplan 2024 Schwerpunktthemen gesetzt und konkrete Ziele hierfür benannt. Die Landesregierung wird ihre Ressourcen für die Erreichung dieser Ziele bündeln und diese vorrangig bearbeiten. Es ist der Landesregierung jedoch wichtig zu betonen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft auch in den nicht ausdrücklich benannten Lebens- und Politikbereichen weiter vorangebracht werden wird. Die zentrale Forderung der UN-BRK zur Ermöglichung der umfassenden Teilhabe in unserer Gesellschaft wird die Landesregierung weiterhin in ihrem Handeln leiten.



1.2 Ergebnisse der Evaluation des Landesaktionsplans 2015

Im Jahr 2015 hat die Landesregierung einen ersten Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (nachfolgend: LAP UN-BRK) in Baden-Württemberg vorgelegt, mit dem Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Land zu verbessern. Der Aktionsplan wurde für fünf Jahre ausgelegt; es war von Beginn an vorgesehen, abschließend eine externe und unabhängige Evaluation des LAP UN-BRK durchzuführen.

Die Evaluation ist im Jahr 2021 durch die Prognos AG in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsunternehmen 1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH erfolgt, der Evaluationsbericht wurde am 15. November 2021 vorgelegt:

„Die Evaluation hat die Konzeption, die Strukturen und Prozesse, den Umsetzungsfortschritt sowie die Zielerreichung und Wirkung des LAP umfassend und detailliert untersucht. Diese Untersuchungsdimensionen wurden (...) auf der Basis eines umfassenden Referenzrahmens bewertet. Darüber hinaus wurden zahlreiche Handlungsempfehlungen formuliert, wie der LAP weiterentwickelt werden kann und in Zukunft noch besser zur Umsetzung der UN-BRK im Land beitragen kann.“

Die Evaluation bestätigt, dass „der erste LAP des Landes Baden-Württemberg ein guter Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung einer teilhabepolitischen Strategie ist“. Sie kommt aber auch zum Ergebnis, dass „Verbesserungspotenzial bezüglich der Maßnahmen besteht“.

Besonders hervorgehoben wird, dass (künftig) „Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Verbände sowie weitere Stakeholder die Möglichkeit bekommen (sollten, d. Autor), ihre Sichtweisen und Anliegen zum damaligen Stand der Teilhabe im Land darzulegen und Entwicklungsperspektiven zu formulieren“. Weiter wird empfohlen, den LAP UN-BRK „weg von einer Sammlung bestehender Einzelaktivitäten hin zu einem Strategieinstrument zu entwickeln,“ in dem

„die teilhabepolitischen Aktivitäten der Landesregierung in einen Gesamtzusammenhang“ gebracht, übergeordnete Ziele formuliert und abgestimmt werden. Dazu sollten Lücken bei den bisherigen Maßnahmen identifiziert, Zeiträume für die Umsetzung festgelegt und „auf der Basis bedarfsgerechter Wirkungsevaluationen in einem transparenten Prozess“ weiterentwickelt werden. Und weiter: „Wichtig für die Entwicklung und Umsetzung dieses Strategieinstruments ist insbesondere, dass auch die passenden internen Arbeitsprozesse und Zuständigkeiten geschaffen, Ressourcen in Abhängigkeit von den Zielen freigegeben, und alle relevanten Akteure sensibilisiert und aktiviert werden.“

Aus dem ersten Evaluationsbericht ergaben sich vor allem zwei zentrale Vorgaben für die Gestaltung des Beteiligungsprozesses für eine Weiterentwicklung des Landesaktionsplans:

1. Konsequente Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Anforderungen an einen LAP UN-BRK,
2. Fokussierung auf Zielsetzungen, die – gegebenenfalls schrittweise – erreicht werden sollen.

Der Evaluationsbericht wurde vom Ministerrat am 3. Mai 2022 zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wurde beauftragt, das Verfahren zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter Einbeziehung der Landes-Behindertenbeauftragten und unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen beziehungsweise ihrer Verbände durchzuführen.

1.3 Ziele der Landesregierung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Das Ziel der Landesregierung ist die schrittweise Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse. Die Landesregierung versteht „Inklusion“ als die selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen unserer Gesellschaft.

Gleichwohl hat nicht zuletzt die Corona-Pandemie in einigen Bereichen deutlicheren Handlungsbedarf aufgezeigt als in anderen. Themen wie der Bildung, Gesundheit oder Barrierefreiheit im Allgemeinen kommen daher eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zu.

Der vorliegende Aktionsplan trägt den Titel „Landesaktionsplan UN-Behindertenrechtskonvention 2.0“ (nachfolgend: LAP UN-BRK 2.0). Er soll eine Weiterentwicklung des ersten LAP UN-BRK aus dem Jahr 2015 sein: Nach einem noch umfassenderen, vorangestellten Beteiligungsprozess mit gezielteren Maßnahmen – ohne andere Bereiche dadurch zu vernachlässigen.

Die inhaltliche Gliederung des LAP UN-BRK 2.0 erfolgt nach den Themenbereichen aus dem Beteiligungsprozess (Wohnen und Arbeit, Gesundheit, Bildung und Kultur, Mobilität, Gesellschaftliche



Teilhabe und Empowerment sowie Stärkung und Sicherheit von Kindern und Frauen) als sogenannte teilhabepolitische Handlungsfelder.

Vorangestellt wird ein übergeordnetes Handlungsfeld mit allgemeinen Grundsätzen. Eine Aufteilung nach Zuständigkeiten oder Ressortverantwortlichkeiten soll gerade nicht erfolgen, denn diese sind häufig geteilt oder nicht klar abgrenzbar und letztlich ist es die Landesregierung, die die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der UN-BRK trägt.

Der LAP UN-BRK 2.0 verzichtet auf zu ausführliche Sachstandsbeschreibungen zu allen Lebensbereichen der UN-BRK, um den Umfang übersichtlich zu gestalten.

Kernstück des LAP UN-BRK 2.0 sind die 63 konkreten Maßnahmen der Ministerien und des Staatsministeriums. Jede Maßnahme ist auf einem Maßnahmenblatt übersichtlich dargestellt und wird verständlich erläutert. Für menschenrechtliche Aktionspläne ist es nicht ungewöhnlich, dass die Bandbreite von sehr kleinteiligen Maßnahmen bis zu sehr umfangreichen Maßnahmen, die mehrere Handlungsfelder vernetzen, variiert.

Die Umsetzung der angegebenen Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Landesregierung verfolgt – in bewusster Abgrenzung zum LAP UN-BRK aus dem Jahr 2015 – das Ziel, nunmehr einen konkreten Umsetzungsplan vorzulegen. Daher werden gesetzlich bereits umgesetzte oder bereits abgeschlossene Maßnahmen nicht als „neue“ Maßnahmen aufgenommen. Das heißt aber nicht, dass der LAP UN-BRK 2.0 nicht im Ergebnis von einer Vielzahl von gesetzlichen Leistungen und freiwilligen Maßnahmen im Bereich der Inklusionspolitik flankiert wird. Zusätzliche Wege, die Inklusion zu gewährleisten (z. B. durch die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt), werden weiterhin konsequent verfolgt.

Der LAP UN-BRK 2.0 konzentriert sich auf den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung bleibt es unbenommen, eigene Aktions- bzw. Maßnahmenpläne zu entwickeln. Dies gilt auch für weitere Akteure und gesellschaftliche Gruppen im Land (z. B. Arbeitgeberverbände, kommunale Landesverbände, Kassenärztliche Vereinigung, Klinikträger, Landesärztekammer, Parteien, Privatwirtschaft, Reha-Träger, Träger von Beratungsstellen und Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie, Zivilgesellschaftliche Gruppen und Vereine, etc.), da bei der Umsetzung der UN-BRK nicht nur die staatliche Ebene gefordert ist, sondern die Gesellschaft insgesamt. Die Landesregierung wirbt für weitere Initiativen und Aktionspläne, um mit einer breiten Beteiligung eine inklusive Gesellschaft Schritt für Schritt voranzubringen.

Bereits in der Evaluation wurde deutlich, dass ein solches an Zielen orientiertes Konzept eines Aktionsplans auch einen Kontroll- und Überprüfungsmechanismus erfordert, der die Erreichung der gesetzten Ziele beobachtet, in geeigneter Weise berichtet und ggf. Vorschläge für weitere Maßnahmen macht. Deshalb erfolgt die Fortsetzung der Beteiligung und Überprüfung der Zielerreichung durch einen Dialogprozess. Danach müssen die zuständigen Ministerien mit Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen und Selbsthilfe zumindest einmal jährlich bzw. vor wichtigen Umsetzungsschritten zur Umsetzung der Maßnahmen ein Gespräch anbieten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sammelt die Ergebnisse und berichtet dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Nach dem Ablauf von fünf Jahren wird auch der weiterentwickelte LAP UN-BRK 2.0 von einem unabhängigen Forschungsinstitut evaluiert.



2

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung des Landesaktionsplans 2.0



Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände bei der Erarbeitung der Grundlagen für den LAP UN-BRK 2.0 ist im Format eines mehrstufigen Beteiligungsprozesses erfolgt.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat in Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: Landes-Beauftragte) und mit Unterstützung der Allianz für Beteiligung e. V. den Beteiligungsprozess verantwortet.

Durch die Landes-Beauftragte wurde die Beteiligung des Landes-Beirats für Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: Landes-Beirat) sowie durch ihn benannte Vertreterinnen und Vertreter sichergestellt. Diese wurden durch die

Landes-Beauftragte im Einvernehmen mit dem Landes-Beirat benannt. Dabei wurde die Repräsentanz unterschiedlicher Gruppen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

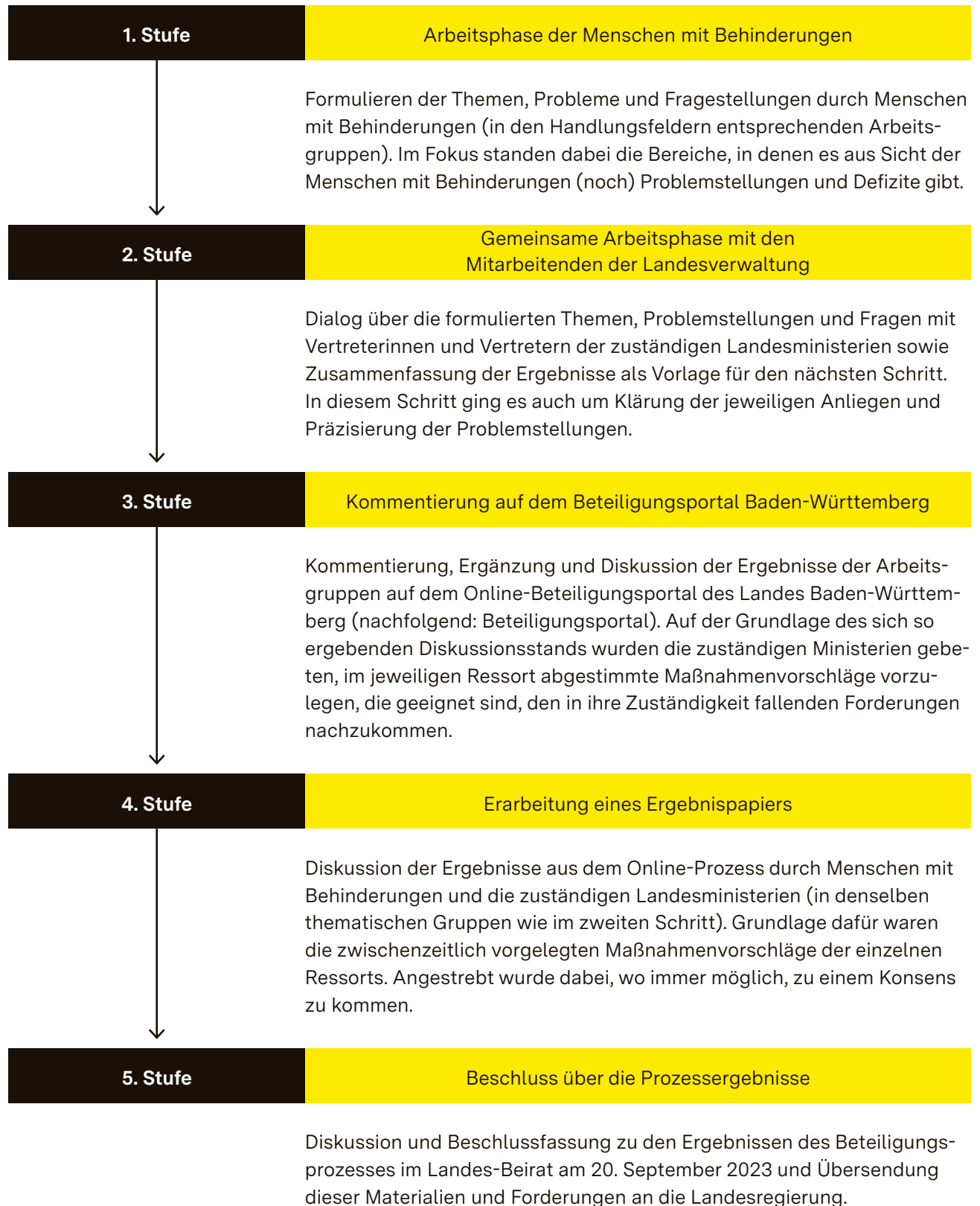
Die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ministerien standen für Fachfragen und Diskussionen zur Verfügung und brachten hierbei erste Zielbeschreibungen und Maßnahmenvorschläge ein.

Die Grundidee war, den Beteiligungsprozess so anzulegen, dass unterschiedliche Sichtweisen und Lösungsansätze bereits im Prozess diskutiert und mögliche Kompromisslinien gefunden werden können. Mit diesem Ansatz sollte die Akzeptanz der Ergebnisse gefördert und das Vertrauen zwischen den Beteiligten und der Landesverwaltung gestärkt werden.



2.1 Beteiligungsprozess

Der Beteiligungsprozess gliederte sich in fünf Stufen



2.2 Arbeitsgruppen

Die Arbeit in (kleinen) Gruppen ist zentrales Element in dieser Prozessarchitektur. Dies ist begründet: Laien fühlen sich im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung oft nicht auf Augenhöhe und haben Bedenken, sich zu äußern. Deshalb wurden in der ersten Stufe die Ministerien nicht in die Arbeitsgruppen eingeladen. So wurde möglich, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Fragen und Forderungen frei formulieren können. So konnten die am Prozess beteiligten Menschen mit Behinderungen die Themen bestimmen.

Die Gruppen wurden bewusst klein gehalten, um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern tatsächlich ausreichend Raum für die Formulierung ihrer Anliegen zu geben. Konzeptionell stand dabei die Idee der Fokusgruppen „Pate“: Solche Fokusgruppen machen es möglich, sowohl Perspektiven der Teilnehmenden einzubringen und Lösungsideen zu diskutieren. Fokusgruppen sind ein bewährtes Element der Sozialforschung und der Bürgerbeteiligung.

In sechs Arbeitsgruppen wurden die Themen Wohnen und Arbeit, Gesundheit, Bildung und Kultur, Mobilität, Gesellschaftliche Teilhabe und Empowerment sowie Stärkung und Sicherheit von Kindern und Frauen bearbeitet. Zudem wurden die Übergeordnete Handlungsfelder, wie z. B. die Barrierefreiheit, benannt, die bei allen Themen eine wichtige Rolle spielen.

Die Ergebnisse wurden protokolliert, mit den Beteiligten abgestimmt und als Vorlage für die zweite Sitzung der Arbeitsgruppen den zuständigen Ministerien übergeben. Dieser zweite Schritt wird als Dialogphase bezeichnet, weil es hier um eine Verständigung über die Sichtweisen und eine genauere Klärung der zu bearbeitenden Themen und Fragen- und Problemstellungen geht. Letzteres ist schon deswegen wichtig, weil nicht vorausgesetzt werden kann, dass die Teilnehmenden der Arbeitsgruppen immer die genauen Zuständigkeiten innerhalb der Landespolitik und -verwaltung kennen. Des Weiteren ist häufig unklar, wo es möglicherweise übergeordnete und/oder bereits bestehende Gesetze und Regelungen gibt oder wo

Zuständigkeiten bei weiteren Akteuren als dem Land, wie z. B. den Krankenkassen oder den Kommunen liegen.

Die Ergebnisse dieses zweiten Schrittes wurden dokumentiert und auf dem Beteiligungsportal des Landes in einer dritten Stufe zur Kommentierung durch die Bürgerinnen und Bürger freigegeben. Die Online-Komentierung wurde – im Vergleich zu den Erfahrungen mit anderen Themen – rege genutzt.

Nach Abschluss der sechswöchigen Kommentierungsphase wurden auch hier die Ergebnisse zusammengefasst und im Anschluss den Landesministerien zur Vorbereitung der nächsten und vierten Stufe (Konsensphase) und zur Erarbeitung ihrer Maßnahmenvorschläge zur Verfügung gestellt.

Parallel dazu wurden die Forderungen nach (politischen) Zuständigkeiten auf verschiedenen Ebenen (Bund / Land / Kommune / weitere Zuständigkeit) sortiert.

Im vierten Schritt erfolgte dann eine Konzentration auf die Punkte, die in die Zuständigkeit des Landes fallen. Für alle Handlungsfelder wurden die vorliegenden Maßnahmenvorschläge der Landesministerien intensiv diskutiert und kommentiert.

Wo bei allem Bemühen kein Konsens in den Arbeitsgruppensitzungen möglich war, wurde dies festgestellt und auch festgehalten. Die entsprechenden Positionen sind in den einzelnen Protokollen zu den Arbeitsgruppensitzungen festgehalten.

Abschließend wurden die gesamten Ergebnisse dem Landes-Beirat vorgelegt. Der Landes-Beirat hat die Ergebnisse zur Kenntnis genommen und mit einer Stellungnahme einen Beschluss gefasst sowie entsprechende Forderungen abgeleitet. Der Beschluss des Landes-Beirats vom 20. September 2023 ist dem LAP UN-BRK 2.0 als Anhang beigelegt. Die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses und der Beschluss des Landes-Beirats wurden der Landesregierung durch die Landes-Beauftragte übermittelt.

2.3 Zeitraum

Der Beteiligungsprozess startete im Juni 2022 und endete im September 2023 mit der abschließenden Sitzung des Landes-Beirats am 20. September. Für einen solch aufwendigen Prozess war dies ein enger und ambitionierter Zeitraum. Insgesamt fanden neunzehn Arbeitsgruppensitzungen und vier Sitzungen des Landes-Beirats statt. Beteiligt waren an dem Prozess insgesamt etwa 100 Personen, je hälftig Menschen mit Behinderungen

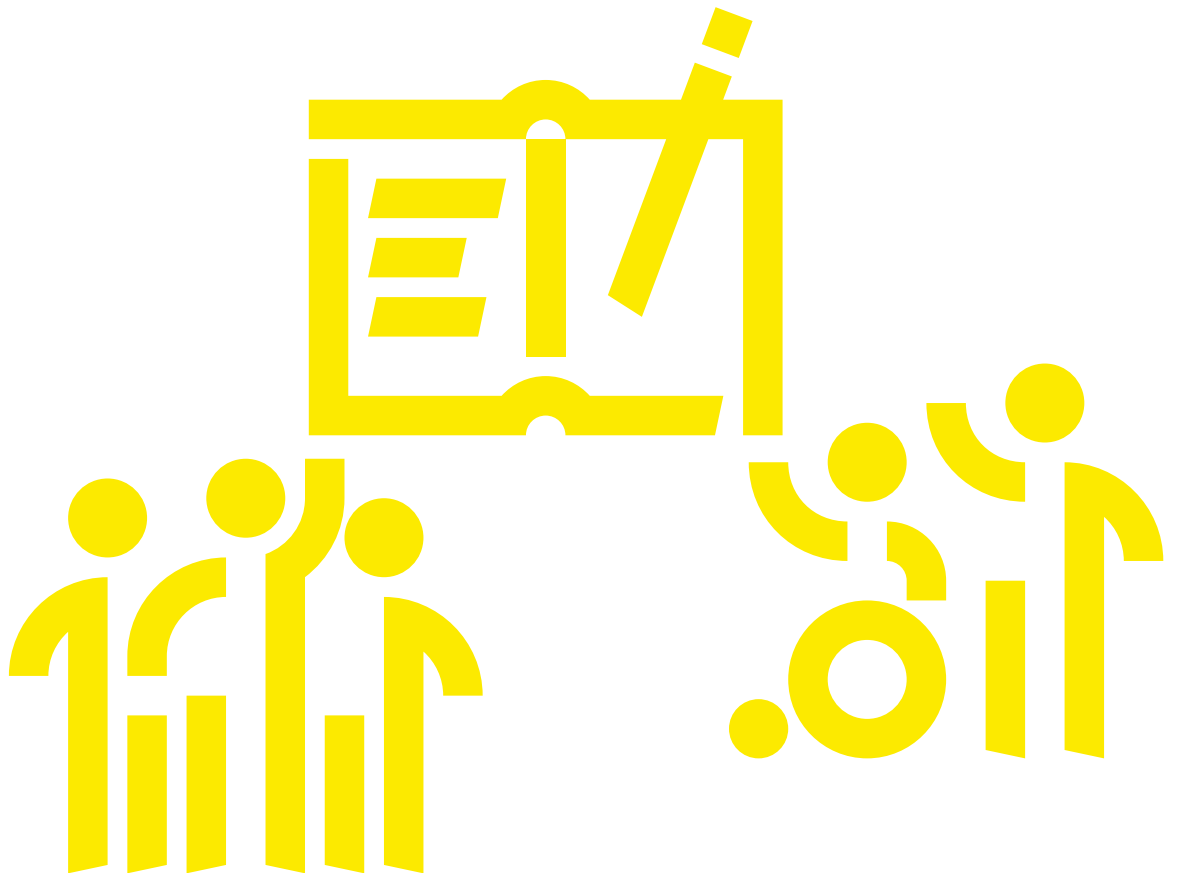
und ihrer Organisationen und Vertreterinnen und Vertreter der Landesverwaltung. Hinzu kommen diejenigen, die sich an der öffentlichen Diskussion auf dem Beteiligungsportal eingebracht haben. Die Landesregierung dankt allen Teilnehmenden, die Engagement, Fachwissen und wertvolle Zeit darauf verwendet haben, um im Diskurs zu guten und zukunftsweisenden Ergebnissen zu kommen.





3

Übergeordnete Handlungsfelder



Eine teilhabepolitische Strategie beruht auf allgemeinen Grundsätzen. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses und der Arbeit der Arbeitsgruppen zu den einzelnen Handlungsfeldern, deren Ergebnisse im nächsten Kapitel vorgestellt werden, wurden immer wieder – oft gleichlautend – solche Grundsatzpositionen formuliert. Sie wurden in Abstimmung mit den Beteiligten zusammengefasst und werden den Handlungsfeldern hier vorangestellt.

Sie beziehen sich auf die UN-BRK als Ganzes, ein Verweis auf einzelne Artikel erfolgt hier deshalb nicht.

Um den inhaltlich übergreifenden Charakter widerzuspiegeln, wurde in Ergänzung zum LAP UN-BRK aus dem Jahr 2015 das übergeordnete Handlungsfeld geschaffen, in welchem die übergreifenden Maßnahmen der Landesregierung abgebildet werden.

Ziel der hier aufgeführten Maßnahmen ist es, einen ganzheitlichen Ansatz zum Abbau von übergreifenden Barrieren abzubilden. Einige der hier aufgeführten Maßnahmen sollen neben dem eigentlichen Zweck auch eine Signalwirkung für zahlreiche Folgevorhaben haben und leisten so einen bedeutenden Beitrag zur Inklusion in Baden-Württemberg.

Primäres Ziel im übergeordneten Handlungsfeld ist es, die Barrierefreiheit sowie Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen auszubauen. Hierzu gehört zuallererst die Barrierefreiheit in Baden-Württemberg voranzubringen. Dies betrifft neben baulicher Barrierefreiheit, auch die Mobilität genauso wie die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation. Das am 3. Dezember 2022 eröffnete Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (kurz: Landeszentrum Barrierefreiheit; Abkürzung: LZ-BARR) berät öffentliche Stellen in all diesen Bereichen und ist damit ein echtes Leuchtturmprojekt. Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Barrierefreiheit bedarf es weiterer Beratungs- und Schulungsangebote sowie Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Barrierefreiheit.

Ein weiteres Vorhaben der Landesregierung ist es, dass in allen Förderprogrammen des Landes die Barrierefreiheit und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen mitgedacht werden. Nur so lässt sich eine umfassende Barrierefreiheit in allen Ressortzuständigkeiten herstellen.

Im Bereich der Förderung von Straßeninfrastrukturmaßnahmen im Rahmen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (kurz: LGVFG) wird dies bereits umgesetzt. Alle über das LGVFG geförderten Vorhaben müssen die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes mit dem Ziel, eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, berücksichtigen und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes der Barrierefreiheit entsprechen. Bei der Vorhabenplanung von geförderten Maßnahmen sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Zudem werden die Belange der Barrierefreiheit bei Planungen von Straßen im Rahmen von Sicherheitsaudits geprüft.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes wird angestrebt, eine entsprechende Grundsatznorm zu etablieren, welche die Ressorts dazu verpflichtet, ihre Förderprogramme bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gedanken der Inklusion und Teilhabe zu überprüfen. Die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in Förderprogrammen des Umweltministeriums stellt auf diesem Weg einen ersten Schritt dar, genauso wie bei den europapolitischen Förderprogrammen des Staatsministeriums.

3.1 Zielformulierungen

1. Ziel

Barrierefreiheit sowie Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ausbauen.

2. Ziel

Partizipation und Befähigung (Empowerment) von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft ausbauen.

3.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Barrierefreiheit sowie Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ausbauen.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 5, Artikel 8, Artikel 9

Zeitschiene

Dauerhaft ab 2025

Beschreibung der Zielerreichung

Zur Erreichung des Ziels bedarf es sowohl Beratungs- als auch Schulungsangebote sowie Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Barrierefreiheit. Hierzu muss das Landeszentrum Barrierefreiheit verstetigt und dessen Auftrag bzw. Leistungsspektrum perspektivisch ausgebaut werden.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Landeszentrum Barrierefreiheit

Finanzierung

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Zielgruppen

Alle Menschen, die von Barrierefreiheit profitieren.

Querschnittsthemen

Nichtdiskriminierung, Bewusstseinsbildung, Teilhabe, Selbstbestimmung, Barrierefreiheit

Maßnahme(n)

Weiterentwicklung und Verstetigung des Landeszentrums Barrierefreiheit.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel	Beschreibung der Zielerreichung
Barrierefreiheit sowie Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ausbauen.	Im Rahmen der Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) wird angestrebt eine entsprechende Grundsatznorm zu etablieren, welche die Ressorts dazu verpflichtet, ihre Förderprogramme bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gedanken der Inklusion und Teilhabe zu prüfen (vgl. KlimaschutzG BW).
Bezüge zur UN-BRK Artikel 8, Artikel 9	Beteiligte Akteurinnen und Akteure Alle Ressorts
Zeitschiene 2025	Finanzierung Keine Finanzierung erforderlich. Zielgruppen Alle Menschen mit Behinderungen Querschnittsthemen Barrierefreiheit, Teilhabe, Bewusstseinsbildung Maßnahme(n) Gesetzesänderung

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ziel	Beschreibung der Zielerreichung
Barrierefreiheit sowie Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ausbauen.	Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in Förderprogrammen des Umweltministeriums. Es wird geprüft, bei welchen künftigen Förderverfahren sinnvoll Aspekte der Barrierefreiheit bzw. die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen als Förderkriterium mit aufgenommen werden können bzw. ob generell bei der Aufstellung von Förderprogrammen Aspekte der Barrierefreiheit bzw. Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen als mögliches Förderungskriterium mitgedacht werden können.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b

Zeitschiene

Prüfung der Möglichkeit zur
Umsetzung bis 12/2025,
Umsetzung bis 06/2026

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Alle Fachabteilungen des Umweltministeriums,
die mit Förderverfahren betraut sind.

Finanzierung

Keine zusätzlichen Kosten, Mehraufwand im Rahmen
der Bearbeitung eines Förderprogramms möglich

Zielgruppen

Menschen mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Teilhabe

Maßnahme(n)

Prüfung von Förderverfahren

Maßnahme

Ressort: Staatsministerium

Ziel

Barrierefreiheit sowie Teilhabe
und Selbstbestimmung von
Menschen mit Behinderungen
ausbauen.

Beschreibung der Zielerreichung

1. Die Förderprogramme mit europäischem Bezug sollen für Antragstellende, welche zugleich Teil einer besonders schutzbedürftigen Gruppe sind, zugänglicher werden.
2. Alle Antragstellenden sollen dafür sensibilisiert werden, besonders schutzbedürftige Gruppen in der Projektplanung und -umsetzung zu berücksichtigen.
3. Die Unterlagen der Förderprogramme sollen, sofern nicht bereits geschehen, in Leichter Sprache auf barrierefreien Websites des Landes zur Verfügung gestellt werden.
4. In den Förderrichtlinien und Antragsunterlagen soll hervorgehoben werden, dass die Chance auf Projektförderung steigt, wenn der Antragstellende die Berücksichtigung der besonders schutzbedürftigen Gruppen nachvollziehbar darlegen kann.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 29, Artikel 30

Zeitschiene

Eine Umsetzung erscheint bis Ende der Legislaturperiode realistisch.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Staatsministerium

Finanzierung

Für die Übersetzung der Unterlagen in die Leichte Sprache wird mit Einzelaufträgen im Rahmen der Direktvergabe gerechnet. Die Kosten können vermutlich aus dem laufenden Haushaltsvolumen gedeckt werden (muss abschließend geprüft werden).

Zielgruppen

In allen Förderprogrammen der Abteilung wird eine breite Themenvielfalt an Projekten unterstützt, sodass keine Fokussierung auf bestimmte besonders schutzbedürftige Zielgruppen vorgenommen werden kann. Die Zielgruppen sind individuell von der Ausgestaltung der Projekte abhängig.

Querschnittsthemen

Nichtdiskriminierung, Bewusstseinsbildung, Recht auf Zugang zu Informationen

Maßnahme(n)

Für die Zielerreichung sind keine neuen Maßnahmen geplant, es werden lediglich bestehende Förderprogramme angepasst (Aktualisierung von Förderrichtlinie und Antragsunterlagen, verbesserte Bereitstellung der Unterlagen).

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Partizipation und Befähigung (Empowerment) von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft ausbauen.

Beschreibung der Zielerreichung

Überarbeitung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG): Dem L-BGG wird im Rahmen einer Überarbeitung eine Art „Grundsatzkapitel“ vorangestellt, in welches Forderungen Eingang finden sollen:

- Behinderung ist nicht das Problem des oder der Einzelnen, sondern eine gesellschaftliche Herausforderung. Deshalb muss auch die Gesellschaft nach Lösungen suchen und nicht nur der oder die Einzelne.
- Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am sozialen, kulturellen und politischen Geschehen aktiv zu ermöglichen
- Von der Holschuld zur Bringschuld: Bringschuld von Seiten der Gesellschaft, die Angebote für die Menschen mit Behinderungen bekannt zu machen.

- Es müssen Anstrengungen unternommen werden, damit Teilhabemöglichkeiten und die Versorgung der Menschen mit Behinderung im ganzen Land vergleichbar sind. Menschen, die nicht in den Städten bzw. Ballungsgebieten wohnen, dürfen nicht schlechter gestellt sein.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 8

Zeitschiene

2025

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Alle Ressorts

Finanzierung

Keine Finanzierung erforderlich.

Zielgruppen

Alle Menschen mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Teilhabe, Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

Gesetzesänderung

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Partizipation und Befähigung (Empowerment) von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft ausbauen.

Beschreibung der Zielerreichung

Überarbeitung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG): Die bislang im L-BGG bereits verankerte Regelung zu Frauen mit Behinderungen wird um andere mehrfachdiskriminierte Personengruppen, wie z. B. Geflüchtete, ältere Menschen etc. erweitert werden.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 8

Zeitschiene

2025

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Alle Ressorts

Finanzierung

Keine Finanzierung erforderlich.

Zielgruppen

Alle Menschen mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Teilhabe, Bewusstseinsbildung

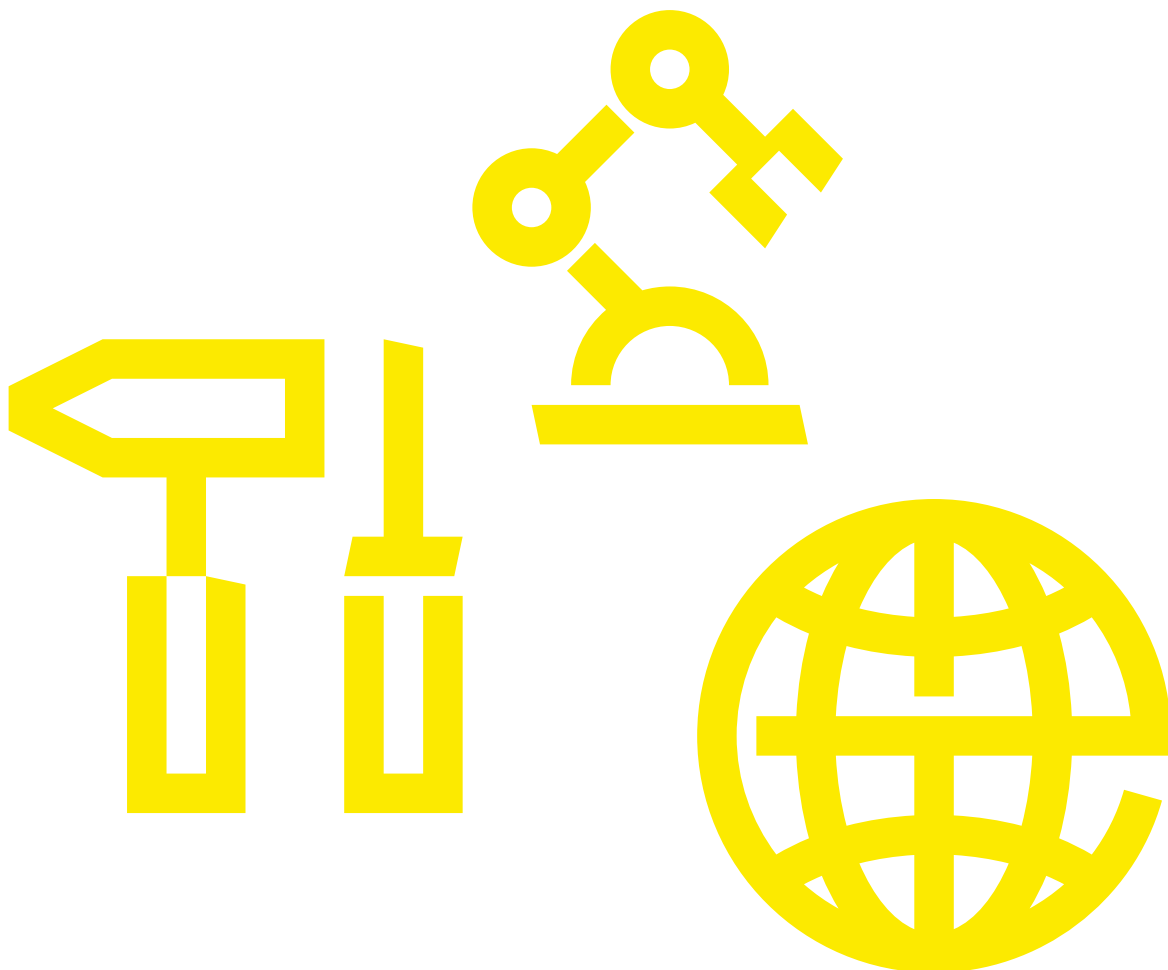
Maßnahme(n)

Gesetzesänderung



4

Teilhabe politische Handlungsfelder



4.1 Arbeit

Arbeit ist mehr als Gelderwerb. Arbeiten zu können bedeutet auch: Selbstbestätigung und Selbstverwirklichung sowie Teilhabe an der Gesellschaft. Nicht arbeiten zu können schränkt Menschen in ihren Rechten ein. Um Menschen mit Behinderungen diese Rechte zu sichern, sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich.



Bezug: Artikel 27 UN-BRK

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. [...]



Die Teilhabe am Arbeitsleben hat neben seiner wirtschaftlichen Relevanz stets auch eine soziale Bedeutung. Werden die Kompetenzen und Fähigkeiten eines Einzelnen in seinem Arbeitsumfeld wertgeschätzt, dann ist Arbeit und Beschäftigung eine wichtige Quelle für soziale Anerkennung und Selbstwirksamkeit. Kann durch Arbeit ein eigenes Einkommen erzielt werden, wird auch auf dieser Basis ein selbstbestimmtes Leben sowie gleichberechtigte und soziale Teilhabe ermöglicht. Alle Menschen haben das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit, gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit und eine gleichberechtigte Ausübung von Arbeitnehmer- sowie Gewerkschaftsrechten. Zu ihrer Verwirklichung müssen von staatlicher Seite eigene Maßnahmen ergriffen werden. Zentral ist dabei ein Verbot von Diskriminierung aufgrund von Behinderungen in allen Arbeitsangelegenheiten – dies vom Bewerbungsverfahren bis zur beruflichen Weiterentwicklung sowie bei der Gewährleistung von umfassender Barrierefreiheit am Arbeitsplatz.

Faktisch ist es für Menschen mit Behinderungen nach wie vor schwierig, einen Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden und sich dort entsprechend ihrer Fähigkeiten weiterzuentwickeln und zu etablieren. Das gilt nicht nur für die freie Wirtschaft, sondern auch für den öffentlichen Sektor, der hier eine besondere Verantwortung trägt. Relevant sind daher wirksame Maßnahmen zur Förderung von Berufsorientierung, beruflicher Beratung und Ausbildung, der Stellenvermittlung, der beruflichen Rehabilitation sowie das frühzeitige Sammeln von inklusiven Arbeitserfahrungen. Wirksame Förderprogramme können auch für Menschen mit wesentlicher Behinderung inklusive Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen, wie die Evaluation von „Arbeit inklusiv“ des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)-Inklusionsamtes im Jahr 2024 gezeigt hat. Damit werden auch Alternativen zu einer Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet, etwa in Inklusionsbetrieben. Zudem kann das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX als Leistung und Förderinstrument gezielt Übergänge aus der WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis unterstützen.

4.1.1 Zielformulierungen

1. Ziel

Erhöhung der Beschäftigungsquote und gezielte Förderung beruflicher Inklusion schwerbehinderter Beschäftigter in der Landesverwaltung und in ihren Geschäftsbereichen.

2. Ziel

Berufliche Orientierung verbessern und Ausbildungen voranbringen.

3. Ziel

Weitere Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM schaffen und ausbauen.

4.1.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Federführung), alle Ressorts

Ziel

Erhöhung der Beschäftigungsquote und gezielte Förderung beruflicher Inklusion schwerbehinderter Beschäftigter in der Landesverwaltung und in ihren Geschäftsbereichen.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g

Zeitschiene

Von 2024 bis 2027 als Projekt mit einem Stufenplan. Nach der Projektphase ist eine Evaluation geplant. Im ersten Halbjahr 2026 wird ein erster Bericht zu den Erfahrungen der ersten beiden Jahre gefertigt.

Beschreibung der Zielerreichung

Zur Erreichung des Ziels bedarf es der Erhöhung der Beschäftigtenzahl von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung. Im Rahmen des vom Sozialministerium erstellten Stellenpool-Konzeptes sind Anschubfinanzierungen auf Poolstellen für die unbefristete Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen möglich.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Alle Ressorts der Landesverwaltung (insbesondere Führungskräfte und Personalreferate)

Finanzierung

Derzeit stehen für die Umsetzungszeit jährliche Landesmittel in Höhe von knapp 8,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Zielgruppen

Menschen mit Schwerbehinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt

Querschnittsthemen

Sensibilisierung, Schulungen, Beschäftigung

Maßnahme(n)

Stellenpool-Konzept:

- Unbefristete Neueinstellungen von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung auf Poolstellen: 1. Jahr: 20 Stellen; 2. Jahr: 50 Stellen; 3. Jahr: 100 Stellen.
- Die Personalkosten der ersten 12 Monate der jeweiligen Beschäftigung werden aus dem Stellenpool-Budget finanziert.
- Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung beim Zusammenbringen von Bewerberinnen und Bewerbern und Aufgabe.
- Neudenken von Aufgabenbeschreibungen und Stellenprofilen.

Flankierende Maßnahmen:

- Angebot von zentralen Schulungen von Personalstellen und Führungskräften inklusive Inhouse-Schulungen zu inklusiver Haltung;
- Werbung intern und extern zur Aufnahme einer Beschäftigung in der Landesverwaltung.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Federführung), alle Ressorts

Ziel

Erhöhung der Beschäftigungsquote und Förderung der Inklusion und Teilhabe schwerbehinderter Beschäftigter in der Landesverwaltung und in ihren Geschäftsbereichen.

Beschreibung der Zielerreichung

Zur Erreichung des Ziels bedarf es der konstruktiven und wertschätzenden Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure auf Augenhöhe. Ausgehend hiervon sollen Fortbildungen für Führungskräfte entwickelt und angeboten werden. Schwerbehinderte Beschäftigte sollen als Expertinnen und Experten in eigener Sache gewonnen werden. Um die Bewerbungen für Ausbildungs- und Studiengänge zu erhöhen, sollen Interessierten Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Um mehr schwerbehinderte Menschen einzustellen, soll die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit intensiviert werden.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 27 Absatz 1

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Alle personalverwaltenden Stellen der Ressorts und des Rechnungshofs und Führungskräfte

Zeitschiene

2024 – 2031

Finanzierung

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Zielgruppen

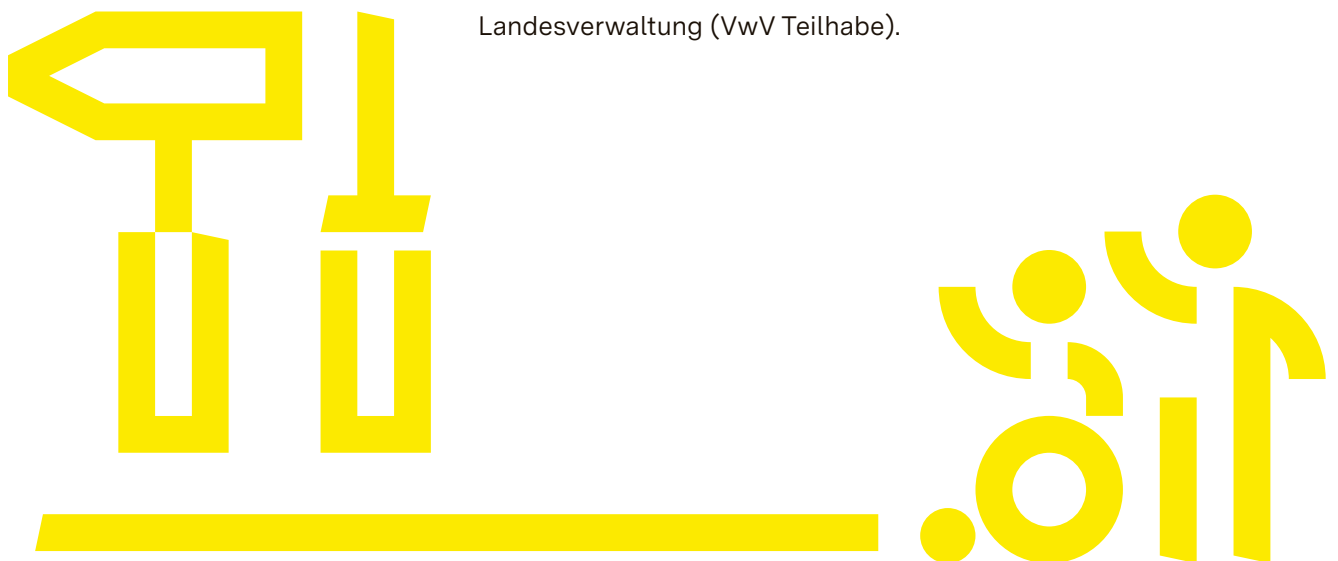
Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte der Landesverwaltung

Querschnittsthemen

Nichtdiskriminierung, Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

Verwaltungsvorschrift der Ministerien und des Rechnungshofs zur Teilhabe und Inklusion von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung (VwV Teilhabe).



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ziel

Erhöhung der Beschäftigungsquote und Förderung der Inklusion und Teilhabe schwerbehinderter Beschäftigter in der Landesverwaltung und in ihren Geschäftsbereichen.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 27

Zeitschiene

Bis Ende 2025

Beschreibung der Zielerreichung

Erhöhung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des Umweltministeriums. Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Umweltministerium lag 2022 mit 5,15 % innerhalb der gesetzlichen Pflichtbeschäftigungsquote. Mit zusätzlichen Maßnahmen (siehe unten) soll die Beschäftigungsquote bis Ende des Jahres 2025 auf 5,5 % erhöht werden. Die Maßnahmen sollen sowohl Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem ersten als auch Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem zweiten Arbeitsmarkt ansprechen.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Die Personalreferate, die Schwerbehindertenvertretung, die/der Inklusionsbeauftragte im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, ggf. die Personalreferate der nachgeordneten Bereiche.

Finanzierung

Die Erhöhung um 0,5 % entspricht einer jährlichen Beschäftigung von fünf weiteren Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung. Die Erfüllung des Ziels kann im Zuge von Stellennachbesetzungen erfolgen. Finanzmittel dafür sind vorhanden.

Die Quote kann jedoch auch durch die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, als Maßnahme zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen. Die Kosten hierfür müssen noch ermittelt werden. Ressourcen müssen neu bereitgestellt werden.

Zielgruppen

Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Beschäftigung

Maßnahme(n)

1. Beschäftigung schwerbehinderter Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen als Maßnahme zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
2. Direkte Ansprache schwerbehinderter Akademikerinnen und Akademiker über Internetportale (ZAV) und auf Messen.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Ziel

Berufliche Orientierung verbessern und Ausbildungen voranbringen.

Beschreibung der Zielerreichung

Chancengleichheit bei der Beruflichen Orientierung (insbesondere Praktika) und Ausbildungsplatzsuche. Ausbildungs- und Praktikumsinteressierte, Eltern / Betreuungspersonen, Lehrkräfte und Arbeitgebende werden über die vielfältigen Chancen einer beruflichen Ausbildung informiert, auch durch öffentliche Kampagnen. Auf die wichtige Rolle von Praktika wird hingewiesen und Wege diese zu finden werden aufgezeigt. Auch über die Möglichkeiten einer Teilzeitausbildung und Beratungsangebote während der Ausbildung wird informiert.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 24 Absatz 5

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Netzwerk Teilzeitausbildung Baden-Württemberg

Zeitschiene

Laufend

Finanzierung

Bereitgestellte Mittel der unten genannten Maßnahmen

Zielgruppen

Ausbildungsinteressierte Menschen mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Chancengleichheit bei der Beruflichen Orientierung (insbesondere Praktika) und Ausbildungsplatzsuche, Gleichstellung in der Ausbildung und auf dem Arbeitsmarkt, Erschließung des Fachkräftepotenzials, Fachkräftesicherung

Maßnahme(n)

Alle Maßnahmen des Wirtschaftsministeriums zur Beruflichen Orientierung stehen Menschen mit Behinderungen ebenso zur Verfügung wie Menschen ohne Behinderungen. Beispiele:

- Kampagne www.gut-ausgebildet.de
- Elternkampagne www.ja-zur-Ausbildung.de
- Ausbildungsbotschafter/innen
- Praktikumswochen (www.praktikumswoche.de/regionen/baden-wuerttemberg; gemeinsam mit KM u. a.)
- www.netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de
- „Kümmerer“-Programm: „Integration durch Ausbildung“ für Zugewanderte (mit und ohne Behinderungen)
- „Erfolgreich ausgebildet – Ausbildungsqualität sichern“, u. a. zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen: www.erfolgreich-ausgebildet.de

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Ziel

Berufliche Orientierung verbessern und Ausbildungen voranbringen.

Beschreibung der Zielerreichung

Chancengerechtigkeit bzgl. Nachteilsausgleichen bei Prüfungen in der beruflichen Ausbildung. Der Nachteilsausgleich ist in § 65 Berufsbildungsgesetz geregelt. Die Länder sind im Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung, der Empfehlungen im Bereich der beruflichen Bildung ausspricht, vertreten. Die Belange von Auszubildenden mit Behinderungen werden im Blick behalten.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b,
Artikel 24 Absatz 5

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Bund, Länder, Sozialpartner

Finanzierung

Aus Bundesmitteln

Zeitschiene

Laufend

Zielgruppen

Menschen mit Behinderungen in einer beruflichen Ausbildung

Querschnittsthemen

Gleichstellung in der Ausbildung und auf dem Arbeitsmarkt, Erschließung des Fachkräftepotenzials, Fachkräftesicherung

Maßnahme(n)

Die Belange von Auszubildenden mit Behinderungen werden im Blick behalten.



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Weitere Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) schaffen und ausbauen.

Beschreibung der Zielerreichung

Fach- und Umsetzungsberatung zum Pilotprojekt zur Konversion von WfbM-Plätzen zu Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben. Zusammen mit beteiligten Projektverantwortlichen und -akteuren sowie einer Begleitforschung ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Teil der landesweiten Projektsteuerung mit dem Ziel, Beschäftigungsverhältnisse von WfbM in nachhaltige sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung umzuwandeln.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 27

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

KVJS-Inklusionsamt (federführend), Stadt- und Landkreise, LAG-WfbM, Werkstattträger Baden-Württemberg, LAG-Inklusionsbetriebe, Beratender Ausschuss nach § 186 SGB IX des KVJS-Inklusionsamtes, Teilhabeausschuss Baden-Württemberg, Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, inklusive Arbeitsmarktkonferenzen, Integrationsfachdienste (IFD), Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, u. a.

Zeitschiene

Gesamtlaufzeit der Pilotphase:
1. Juli 2024 – 31. Dezember 2027

Finanzierung

A) Leistungen des KVJS-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für

1. den Aufbau und Betrieb von Inklusionsbetrieben sowie die Abgeltung des besonderen Aufwandes nach § 217 SGB IX;
2. zur Evaluation des Pilotprojektes – Organisation KVJS-Forschung;
3. zur Beteiligung am Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX, zur Beauftragung der IFD und dem Einsatz von Jobcoaches nach den Grundsätzen des Arbeitsmarktprogramms „Arbeit Inklusiv“.

B) Leistungen der Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) zur Förderung von Übergängen aus dem WfbM-Arbeitsbereich in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse durch das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX (Lohnkostzuschüsse sowie Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz).

Zielgruppe

Menschen mit wesentlicher Behinderung

Querschnittsthemen

Soziale Teilhabe

Maßnahme(n)

Maßnahmen zur Zielerreichung sind bereits angelaufen.

4.2 Wohnen

Geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu haben, ist ein berechtigter Anspruch aller Menschen. Diesen zu finden ist angesichts der Lage auf dem Wohnungsmarkt oft schwierig. Menschen mit Behinderungen sind von der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt besonders betroffen. Ihnen entstehende Nachteile auszugleichen, ist politisches Ziel des Landes.



Bezug: Artikel 28 UN-BRK

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung. [...]



Barrierefreier Wohnraum ist ein entscheidender Faktor für die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, in der alle Menschen, unabhängig von ihren körperlichen Fähigkeiten, gleichberechtigt teilhaben können. Es ist daher für Menschen mit Behinderungen von entscheidender Bedeutung, dass barrierefreie Wohnungen nicht nur bezahlbar, sondern auch zugänglich und nutzbar sind, um die soziale Inklusion und Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Das Recht auf freie Wohnungswahl ist für Menschen mit Behinderungen insbesondere aufgrund des geringen Angebots an barrierefreiem Wohnraum oft eingeschränkt. Frei zu entscheiden, wo man wohnen möchte, Freundinnen und Freunde und Familie besuchen zu können oder Besuch zu bekommen, ist ein grundlegendes Recht. Barrierefreie Wohnungen bieten nicht nur Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, ein unabhängiges Leben zu führen, sondern tragen auch zur Lebensqualität von Familien und Seniorinnen und Senioren bei. Ökonomisch und volkswirtschaftlich betrachtet ist die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum sinnvoll, da sie dazu

beiträgt, langfristige Kosten im Gesundheitswesen und in der Pflege zu reduzieren. Ein lebenslanges selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung, eingebunden in ein barrierefreies Quartier, ist ein Ziel für alle Bürgerinnen und Bürger.

Das Land Baden-Württemberg hat bereits 2014 die „Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen“ (FaWo) eingerichtet, um den Auf- und Ausbau von neuen ambulant betreuten Wohnformen zu fördern. Die FaWo wird seit 2018 über die Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ gefördert und ergänzt somit das umfassende Angebot. Die Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ unterstützt und begleitet Kommunen und Zivilgesellschaft bei einer alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung vor Ort. Zudem soll das Förderprogramm „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen“, mit den ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf gefördert werden, weiterentwickelt und verstetigt werden.

4.2.1 Zielformulierungen

1. Ziel

Stärkung des alters- und generationengerechten Wohnens im Quartier

2. Ziel

Stärkung des Rechts auf freie Wohnungswahl

4.2.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Stärkung des alters- und generationengerechten Wohnens im Quartier.

Beschreibung der Zielerreichung

Unterstützung und Begleitung von Kommunen und der Zivilgesellschaft in Baden-Württemberg bei der alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung durch die Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“. Lebendige Quartiere – also Nachbarschaften, Stadtteile oder Dörfer – sollen so gestaltet werden, dass Menschen sich einbringen, Verantwortung übernehmen und sich gegenseitig unterstützen. Langfristiges Ziel ist der Aufbau von Sorgenden Gemeinschaften und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Kommunen. Die Landesstrategie unterstützt Kommunen und Zivilgesellschaft in ihrer Quartiersentwicklung durch vielfältige Angebote der Beratung, durch Förderung, Qualifizierung, Vernetzung und Information.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 8, Artikel 9, Artikel 19, Artikel 20, Artikel, Artikel 28, Artikel 29

Zeitschiene

Die Landesstrategie besteht seit 2017.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Stabsstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung, Kommunale Landesverbände, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)- Quartiersakademie, FamilienForschung BW, Allianz für Beteiligung e. V., Liga der freien Wohlfahrtspflege, LAG Mehrgenerationenhäuser, LAG Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit, Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA), Duale Hochschule Baden-Württemberg, Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband, Alzheimer Gesellschaft BW u.v.m.

Finanzierung

Es stehen Landesmittel zur Verfügung.

Zielgruppen

Alle Menschen, die in den jeweiligen Quartieren leben.

Querschnittsthemen

1. Beteiligung, Engagement & Teilhabe
2. Pflege & Gesundheit
3. Inklusion, Integration & Vielfalt
4. Digitalisierung
5. Wohnen, Mobilität & Klima
6. Familie, Generationen & Lebensgemeinschaften
7. Wirtschaft & Nahversorgung

Maßnahme(n)

1. Förderung: Im Rahmen von unterschiedlichen Förderprogrammen für Kommunen und/oder zivilgesellschaftliche Akteure können für Sachkosten, Beratungen sowie für Konzeptentwicklung und Umsetzung von Quartiersprojekten Anträge bei der Allianz für Beteiligung e. V. gestellt werden.
2. Beratung: Verschieden Partner, wie die Kommunalen Landesverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft Mehrgenerationenhäuser, der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband, die Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen oder die Alzheimer Gesellschaft bieten Beratung für Kommunen und Zivilgesellschaft zu verschiedenen Themen in der Quartiersentwicklung an.
3. Qualifizierung: Die Quartiersakademie (beim KVJS) bietet ein breites Fortbildungsangebot und finanzielle Zuschüsse für Fortbildungen, Inhouse-Seminare oder Referent/-innen rund um das Thema Quartiersentwicklung beantragt werden. Besonders hervorzuheben: Fortbildungsangebot für Kommunen zur Frage: „Wie können Kommunen Menschen mit Behinderung motivieren, sich aktiv an der Gestaltung von Strukturen und Angeboten im Quartier zu beteiligen?“, durchgeführt von Erfahrungsexpertinnen und Experten.
4. Vernetzung: Zahlreiche Veranstaltungen wie Fachtage und Regionalkonferenzen der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ und von Partnern fördern die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch unter Interessierten und Quartiersaktiven.
5. Information: Es steht ein umfangreiches Informationsportal mit Newsletter, Praxisbeispielen, Anlaufstellen, Arbeitshilfen u.v.m. zum Thema Quartiersentwicklung auf der Webseite www.quartier2030-bw.de zur Verfügung.



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Stärkung des Rechts auf freie Wohnungswahl

Beschreibung der Zielerreichung

Menschen mit Behinderungen müssen selbstbestimmt entscheiden können, wo und wie sie wohnen möchten. Für diesen Personenkreis besteht aktuell ein erheblicher Mangel an geeignetem Wohnraum im Bereich des ambulant betreuten Wohnens, der zugleich barrierefrei und bezahlbar ist. Es bedarf der Schaffung von qualitativ wertigem und nutzbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen / Pflegebedarf im ambulanten Kontext. Dies kann durch die Wiederaufnahme eines passgenauen Förderprogramms erfolgen. In diesem Zusammenhang müssen auch die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen mitgedacht werden, die ebenfalls den Wunsch nach selbstbestimmten Wohnformen haben. Des Weiteren wäre zu prüfen, wie eine Förderung die Etablierung möglichst inklusiver Wohnformen voranbringen kann.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 19

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Landes-Behindertenbeauftragte/-r, Fachstelle ambulant betreute Wohnformen (FaWo), Landeszentrum Barrierefreiheit, Kommunen

Zeitschiene

Dauerhaft ab 2025

Finanzierung

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Zielgruppen

Menschen mit Mehrfachbehinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, ältere Menschen mit Behinderungen, Frauen mit Behinderungen, gegebenenfalls Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Maßnahme(n)

Wiederaufnahme bzw. Weiterentwicklung des Förderprogramms „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen“.

4.3 Gesundheit

Gesundheit und Zugang zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung ist ein hohes Gut. Für Menschen mit Behinderungen gilt dies in besonderem Maß. Mehr noch als andere sind sie auf Angebote der Gesundheitsversorgung angewiesen. Barrieren, die den Zugang zu Angeboten der Gesundheitsversorgung einschränken, müssen beseitigt werden.



Bezug: Artikel 25 UN-BRK

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation haben. [...]



Das deutsche Gesundheitswesen ist aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten zwischen den Ebenen Bund und Länder sowie den Ausprägungen der Selbstverwaltung der Leistungserbringenden und Kostenträger komplex. Maßnahmen und Gestaltungsmöglichkeiten der Landesregierung zur Veränderung und insbesondere zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten für Menschen mit Behinderungen können vor diesem Hintergrund oftmals nur in Kooperationen mit den Akteurinnen und Akteuren im Land vorangebracht und umgesetzt werden. In den vergangenen Jahren der gemeinsamen Bekämpfung der Corona-Pandemie haben die gegenseitige Unterstützung wie auch der gemeinsame Wille zur Sicherstellung von Gesundheitsdiensten für die Bürgerinnen und Bürger des Landes nochmals zugenommen. Auf der Basis dieses „Zusammenrückens“ der verantwortlichen Gesundheitsakteurinnen und -akteure und der Bildung einer gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle der Gesundheit aller Menschen soll im Rahmen des LAP UN-BRK 2.0 nochmals der Fokus auf Menschen mit Behinderungen und deren Rechte nach den Artikeln 25 und 26 UN-BRK geschärft werden.

Zu den Maßnahmen auf Landesebene gehören neben der Sensibilisierung der Ärzteschaft für Belange der Menschen mit Behinderungen zuallererst die Sicherstellung der Barrierefreiheit der ärztlichen Versorgung. Hier hat sich im Beteiligungsprozess nicht nur aber auch und gerade ein Mangel an barrierefreien gynäkologischen Arztpraxen oder barrierefreien Geburtsvorbereitungskursen gezeigt. Der (auch zeitliche) Mehraufwand in der Medizin, der sich durch die Versorgung von Menschen mit Behinderungen ergibt, muss mitfinanziert werden. Allererste Schritte in diese Richtung unternimmt der Bund mit seinem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG). Auch wenn das Ziel der Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Hilfsmittelversorgungen zu begrüßen ist, sollte es gleichzeitig dadurch flankiert werden, dass die Anzahl von Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) und Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung (MZE) insgesamt zunimmt. Dies ist eine der Forderungen aus dem Beteiligungsprozess. Die Landesregierung Baden-Württembergs wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Bundesebene dafür eintreten.

4.3.1 Zielformulierungen

1. Ziel

Barrierefreiheit in der medizinischen Versorgung

2. Ziel

Barrierefreiheit in den Zentren für Psychiatrie

3. Ziel

Ausbau bestehender Strukturen

4.3.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Barrierefreiheit in der medizinischen Versorgung.

Beschreibung der Zielerreichung

Barrierefreie Anlaufstellen für die ärztliche Versorgung

Die Barrierefreiheit der Hotline „116 117“ sowie anderer telefonischer Anlaufstellen im Gesundheitsbereich muss gegeben sein.

Neben der persönlichen Beratung und Behandlung muss man auch über die telefonische Terminvereinbarung und Beratung über die Hotline „116 117“ spezielle Bedarfe abklären können und an die richtigen Stellen überwiesen werden.

Barrierefreiheit beinhaltet auch die Auskunft für Menschen mit Hör- oder Seheinschränkungen und für blinde Menschen. Es gilt zu prüfen, ob Ärzte die Spezialbedarfe abdecken und auch Barrierefreiheit gewährleisten. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) bietet verschiedene Anlaufstellen an: Über die bundesweite Rufnummer 116 117 wird die Terminservicestelle, der telemedizinische Dienst „Docdirekt“ und der ärztliche Bereitschaftsdienst erreicht. Hinzu kommt die Datenbank „medcall“ über die bei der KVBW telefonisch Auskünfte über barrierefreie Praxen eingeholt werden können. Hier können Menschen mit Hör- oder Seheinschränkungen und blinde Menschen erfahren, ob Ärzte ihre Spezialbedarfe abdecken und auch Barrierefreiheit gewährleisten.

Die Rufnummer 116 117 sollte einen barrierefreien Zugang erhalten. Die KVBW arbeitet derzeit an einer technischen Lösung, um über einen „Nebenkanal“ für Menschen mit Behinderung einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen.

Anzustreben ist auch eine Barrierefreiheit der App „docdirekt“.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 25

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Zeitschiene

Nicht beeinflussbar

Finanzierung

Für die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen sind keine finanziellen Mittel des Landes notwendig.

Zielgruppen

Menschen mit (Mehrfach-)Behinderungen

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

Das Anliegen ist in der Umsetzung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit die Umsetzung durch die KVBW begleiten.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Barrierefreiheit in der medizinischen Versorgung.

Beschreibung der Zielerreichung

Eine gesetzliche oder untergesetzliche Möglichkeit zur Durchsetzung eines barrierefreien Zugangs zu (Frauen-) Arztpraxen bzw. zur Anschaffung von barrierefreien medizinischen Geräten besteht nicht.

Um Anreize für Bestandspraxen zu schaffen, hält es die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) für sinnvoll, den Ärzten zinsgünstige Investitionszuschüsse zum barrierefreien Umbau ihrer Praxis mit Hilfe des KfW-Förderprogramm zu gewähren

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat keine Mittel um ein entsprechendes Förderprogramm aufzulegen.

Die Bundestagsfraktion der Union forderte am 30. November 2022 unter anderem, vorhandene Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wie das Programm „Altersgerecht Umbauen“ aufzustocken und neue aufzulegen, um zum Beispiel nicht barrierefreie Arztpraxen und andere Gesundheitseinrichtungen zu unterstützen.

Die Bundesregierung hat im Dezember 2022 angekündigt, dass sie einen Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen erarbeiten. Ein besonderes Anliegen ist es dabei, noch bestehende Barrieren abzubauen. Hierzu wird das Bundesministerium für Gesundheit unter breiter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenvertretungen und Organisationen konkrete Maßnahmen erarbeiten. Im Rahmen des Aktionsplans werden auch Lösungen erarbeitet, um Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Gesundheitseinrichtungen, insbesondere von Arztpraxen zu erzielen.

Sinnvoll wäre es, wenn zur Verstärkung dieser Maßnahmen die KVBW ihre Mitglieder über die Bedarfe und Möglichkeiten (z. B. „Musterpraxis“) an barrierefreien Behandlungsmöglichkeiten informieren würde.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 25

Zeitschiene

Nicht beeinflussbar

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Selbstverwaltung der Ärzte, Bundesregierung, Kreditanstalt für Wiederaufbau

Finanzierung

Für die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen sind keine finanziellen Mittel des Landes notwendig.

Zielgruppen

Menschen mit (Mehrfach-)Behinderungen; Frauen mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

In Gesprächen mit der KVBW wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die KVBW für die Barrierefreiheit von Arztpraxen sensibilisieren und dafür werben, dass die KVBW ihre Mitglieder gezielt informiert und gegebenenfalls berät.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Barrierefreiheit in der medizinischen Versorgung.

Beschreibung der Zielerreichung

Eine gesetzliche oder untergesetzliche Möglichkeit zur Durchsetzung eines barrierefreien Zugangs zu Hebammenpraxen oder sonstigen Räumlichkeiten, in denen Geburtsvorbereitungskurse abgehalten werden, besteht nicht. Da das Ziel einer verbesserten Barrierefreiheit im Bereich der gynäkologischen Versorgung und der Geburtshilfe als wichtig erachtet wird, wird das Sozialministerium bei der Ausschreibung seines Förderprogramms im Bereich der ambulanten Geburtshilfe zukünftig den Aspekt der Barrierefreiheit als weiteres Kriterium aufgreifen. Dabei ist dieser nicht unbedingt im baulichen Sinn zu verstehen, da die Lokalen Gesundheitszentren oft bereits Immobilien bezogen haben, und bauliche Maßnahmen im Rahmen der Landeszuwendung nicht gefördert werden, sondern als Konzept einer niedrigschwelligen Erreichbarkeit z. B. der angebotenen Kurse mit Blick auf Frauen mit Behinderung.

Auch über den Runden Tisch Geburtshilfe, der zurzeit ruht, seine Arbeit aber bei Bedarf wieder aufnimmt, kann für das Thema sensibilisiert werden. Am Runden Tisch nehmen sowohl Vertretungen der Hebammen, der niedergelassenen Ärzteschaft als auch der Krankenhäuser, Kommunalen Landesverbände, Krankenkassen und Eltern teil.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 6, Artikel 8, Artikel 9,
Artikel 23, Artikel 25, Artikel 28

Zeitschiene

Es ist geplant, noch im Jahr
2024 einen neuen Förderaufruf
zur Erprobung Lokaler Gesund-
heitszentren mit Fokus auf
geburtshilflicher Versorgung zu
veröffentlichen.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Runder Tisch Geburtshilfe, Hebammenverband Baden-Württemberg,
Berufsverband der Frauenärzte Baden-Württemberg, Kommunale
Landesverbände

Finanzierung

Für Maßnahmen im Bereich Geburtshilfe und Hebammenversorgung
stehen entsprechende Haushaltsmittel bereit. Für die Umsetzung der
oben genannten Maßnahmen sind keine finanziellen Mittel notwendig.

Zielgruppen

Frauen mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

Die Aufnahme eines neuen Kriteriums für den Förderaufruf Lokale
Gesundheitszentren ist ein weiterer Baustein, um die geburtshilfliche
Versorgung für Frauen mit Behinderung zu verbessern. Dieser ist aber
nicht als Ausschlusskriterium zu verstehen. Bereits jetzt gibt es die
Möglichkeit optionale Elemente beim Förderaufruf zu beachten, z. B.
durch Maßnahmen die Frauen und Familien in schwierigen Lebensla-
gen gezielt ansprechen sollen. Die Erfahrung zeigt, dass die Sensibili-
tät bei den Trägern für diese Bedarfe hoch ist.



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Barrierefreiheit in der medizinischen Versorgung.

Beschreibung der Zielerreichung

Sensibilisierung der Ärzteschaft für Belange der Menschen mit Behinderungen:

- Bedarfe der Menschen mit Behinderungen besser kennen. Zum Beispiel: barrierefreie Behandlungsstühle in der Gynäkologie, Grundkenntnisse von Gebärdensprache erlernen, einfache / Leichte Sprache, barrierefreie Website oder Online-Anmeldetool etc.
- Sensibilisierung im Kontakt mit Menschen mit Behinderungen.

Anzustreben ist, dass Hausärzte und Fachärzte im Umgang mit Menschen mit kognitiven und kommunikativen Beeinträchtigungen besser geschult werden.

Lösungsansätze sind:

- Zielgerichtete Fortbildungen (vorrangige Zuständigkeit: Landesärztekammer): Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat im Frühjahr 2024 eine Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeuten zum Thema „barrierearmen Zugang zur Praxis“ zur Verfügung gestellt. Die Online-Fortbildung wird im Fortbildungsportal angeboten und ist mit drei CME-Punkten zertifiziert.
- Vernetzung: Um ein besseres gegenseitiges Verständnis zu schaffen, wäre es sinnvoll, dass sich die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Kreisärzteschaften regional besser mit den Behindertenbeauftragten vernetzen.

Bezüge zur UN-BRK
Artikel 25

Beteiligte Akteurinnen und Akteure
Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte

Zeitschiene
Nicht beeinflussbar

Finanzierung
Für die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen sind keine finanziellen Mittel des Landes notwendig.

Zielgruppen
Menschen mit (Mehrfach-)Behinderungen

Querschnittsthemen
Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)
Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in Dialog treten, wegen der Vernetzung mit den Behindertenbeauftragten.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel	Beschreibung der Zielerreichung
Barrierefreiheit in den Zentren für Psychiatrie	Ausbau von stationsäquivalenter Behandlung (StäB) für Erwachsene und Kinder mit Behinderungen in den Zentren für Psychiatrie (ZfPs). Das Ziel kann nur in Zusammenarbeit mit dem Landeskrankenhausschuss (LKHA) und den ZfPs erreicht werden. Der LKHA ist an der Krankenhausplanung in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium beteiligt. Die ZfPs müssen die StäB-Plätze beantragen und bedienen. Es müssen dafür StäB-Plätze geschaffen werden, die von den Krankenkassen finanziert werden müssen.
Bezüge zur UN-BRK Artikel 25	Beteiligte Akteurinnen und Akteure Zentren für Psychiatrie, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Landeskrankenhausausschuss, Krankenkassen
Zeitschiene Eine konkrete zeitliche Planung ist nicht möglich.	Finanzierung Die Finanzierung der StäB Behandlung erfolgt über die jeweiligen Krankenkassen.
	Zielgruppen Menschen mit jeglicher Form von Behinderung
	Querschnittsthemen Nichtdiskriminierung, Zugänglichkeit
	Maßnahme(n) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration prüft die Bedarfe der StäB-Anträge der Kliniken.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel	Beschreibung der Zielerreichung
Barrierefreiheit in den Zentren für Psychiatrie	Barrierefreiheit der Webseiten aller Zentren für Psychiatrie (ZfPs): Menschen mit Hör- oder Sehbeeinträchtigung sowie blinde Menschen sollen auf den Webseiten entsprechend aufbereitete Informationsangebote über die Kliniken erhalten. Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen sollen Inhalte in leichter Sprache zur Verfügung gestellt bekommen. Die ZfPs sind für die barrierefreie Umgestaltung ihrer Webauftritte eigenverantwortlich zuständig. Das Sozialministerium wird diesbezüglich auf die ZfPs zugehen.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 21

Zeitschiene

Es handelt sich um einen kontinuierlichen Prozess.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Zentren für Psychiatrie

Finanzierung

Die Finanzierung würde den ZfPs obliegen. Inwiefern eine zusätzliche Förderung durch das Land erfolgen könnte, ist bisher nicht diskutiert.

Zielgruppen

Menschen mit visueller, auditiver, geistiger, motorischer Beeinträchtigung

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit

Maßnahme(n)

Die Zentren für Psychiatrie werden gebeten, ihre Onlineauftritte auf Barrierefreiheit zu prüfen und gegebenenfalls Barrierefreiheit herzustellen.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Barrierefreiheit in den Zentren für Psychiatrie

Beschreibung der Zielerreichung

Barrierefreiheit der Zentren für Psychiatrie (ZfPs): Beschilderungen in Brailleschrift und Leichter Sprache. Das Ziel kann nur in Zusammenarbeit mit den ZfPs erreicht werden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird mit den ZfPs in Kontakt treten und für Umsetzung werben.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 4, Artikel 9

Zeitschiene

Eine Umsetzung bis Ende des vierten Quartals 2024 wird angestrebt. Danach ist es ein kontinuierlicher Prozess.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Zentren für Psychiatrie

Finanzierung

Die Finanzierung würde den ZfPs obliegen. Inwiefern eine zusätzliche Förderung durch das Land erfolgen könnte, ist bisher nicht diskutiert.

Zielgruppen

Menschen mit visueller, auditiver, geistiger Beeinträchtigung

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit

Maßnahme(n)

Die Zentren für Psychiatrie werden gebeten, ihre Beschilderungen auf Barrierefreiheit zu prüfen und gegebenenfalls Barrierefreiheit herzustellen.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Ausbau bestehender Strukturen.

Beschreibung der Zielerreichung

Kapazitätserweiterungen, um Wartezeiten abzubauen, sind seitens des Landes nicht unmittelbar beeinflussbar.

Kapazitätserweiterungen können durch Ermächtigungen, Sonderbedarfszulassungen sowie die Aufhebung der Budgetierung von Jobsharing-Praxen herbeigeführt werden. Hierfür sind die Selbstverwaltung der Krankenkassen und Ärzte zuständig.

Ferner kommt eine Anpassung der Verhältniszahlen in der Bedarfsplanung in Betracht, über die ggf. weitere Niederlassungsmöglichkeiten in gesperrten Planungsbereichen geschaffen werden können. Zuständig hierfür ist der Gemeinsame Bundesausschuss.



Damit zukünftig eine an der tatsächlichen Morbidität orientierte Bedarfsplanung erfolgen kann, muss diese auf der Grundlage einer systematischen Berücksichtigung der Morbiditäts- und Sozialstruktur unter Beachtung des medizinischen Bedarfs an ambulanter Psychotherapie erfolgen.

Die GMK hat mit Beschluss vom 06.10.2022 den Bundesgesundheitsminister gebeten, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehenen Reform der psychotherapeutischen Bedarfsplanung vorzulegen.

Kapazitätserweiterungen stoßen dort an Grenzen, wo die personellen Ressourcen fehlen. Damit bei knappen Ressourcen eine Patientensteuerung mit priorisierenden Kriterien erfolgen kann wurden bei den Kassenärztlichen Vereinigungen Terminservicestellen eingerichtet. Die Terminservicestelle bei der KVB hat bis zu einer Woche Zeit, den Patienten einen Termin innerhalb von vier Wochen zu vermitteln.

Bezüge zur UN-BRK
Artikel 25

Zeitschiene
Nicht beeinflussbar

Beteiligte Akteurinnen und Akteure
Selbstverwaltung, Bundesregierung

Finanzierung
Für die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen sind keine finanziellen Mittel des Landes notwendig.

Zielgruppen
Menschen mit (Mehrfach-)Behinderungen; Frauen mit Behinderungen

Querschnittsthemen
Barrierefreiheit

Maßnahme(n)
Teilnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration an den Sitzungen der ärztlichen Selbstverwaltung (u. a. Landesausschuss der Ärztinnen und Ärzte und Krankenkassen), in denen das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration seine Antrags- und Mitberatungsrechte ausüben kann, um auf Kapazitätserweiterungen hinzuwirken.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel	Beschreibung der Zielerreichung
Ausbau bestehender Strukturen.	Der Forderung liegt die Annahme zu Grunde, dass sich Ärzte für die Behandlung von Menschen mit Behinderung mehr Zeit nehmen, wenn der Mehraufwand besser vergütet würde. In der Gesetzlichen Krankenversicherung ist es Aufgabe der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene (Bewertungsausschuss), über die Anpassung der Vergütung für vertragsärztliche Leistungen (Einheitlicher Bewertungsmaßstab) zu entscheiden. Arztpraxen würden den Mehraufwand, der bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung entstehen kann, weniger scheuen, wenn die ärztlichen Arbeitsbedingungen sich verbessern würden (z. B. weniger Bürokratie, weniger Leistungsverdichtung, bessere Patientensteuerung). Gemeinsam mit der originär zuständigen ärztlichen Selbstverwaltung arbeiten Bund, Land und Kommunen daran, die Versorgungsstrukturen, die Arbeitsbedingungen und die örtliche Infrastruktur an den Bedürfnissen der nächsten Ärztegeneration auszurichten. Frauenärzte können nicht dazu verpflichtet werden, Menschen mit Behinderungen zu Hause aufzusuchen.
Bezüge zur UN-BRK Artikel 25	Beteiligte Akteurinnen und Akteure Selbstverwaltung der Ärzte, Gesamtgesellschaftliche Aufgabe
Zeitschiene Nicht beeinflussbar	Finanzierung Für die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen sind keine finanziellen Mittel des Landes notwendig.
	Zielgruppen Menschen mit (Mehrfach-)Behinderungen; Frauen mit Behinderungen
	Querschnittsthemen Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verfolgt das Ziel einer sektoren-übergreifenden Versorgung, die weit über den ambulanten und stationären Bereich hinausgeht. Zukunftsfähige und bedarfsgerechte Versorgung umfasst die Verzahnung und Koordination der medizinischen Versorgung mit Gesundheitsförderung und Prävention, Rehabilitation, Pflege und Arzneimittelversorgung sowie mit Leistungen von sozialen Einrichtungen und ehrenamtlichen Strukturen, die hilft, das Nebeneinander von Unter-, Fehl- und Überversorgung abzubauen und die Qualität der medizinischen Versorgung zu verbessern. Das Sozialministerium setzt sich dabei unter anderem für die bundesgesetzliche Verankerung von Primärversorgungszentren und -netzwerken in der Regelversorgung ein. Diese sollen den ersten, niedrigschwelligen Zugangspunkt ins medizinische System für alle Menschen bieten. Dabei setzt sich Baden-Württemberg insbesondere dafür ein, dass zukünftig ein Case-Management, also Patientenlotsinnen und -lotsen, im Rahmen der Regelversorgung in deutlich breiterem Umfang als bisher

möglich finanziert wird. Sie bieten Menschen mit chronischen und mehrfachen Erkrankungen und Menschen mit Behinderungen eine gezielte Beratung, auch im Rahmen von Hausbesuchen, und lotsen sie in die verschiedenen Ebenen des Gesundheitssystems und in andere Hilfs- und Beratungsangebote. Dadurch können Patientinnen und Patienten mit und ohne Behinderung gezielter und schneller die Versorgung erhalten, die sie benötigen. Gleichzeitig werden Ärztinnen und Ärzte entlastet.

Daneben setzt sich Baden-Württemberg im Bund für die rechtliche Verankerung und Finanzierung des Berufsbilds der Community Health Nurse ein. Im Rahmen von mehr Delegation und vor allem Substitution ärztlicher Leistungen können diese z. B. auch im Rahmen von Hausbesuchen Menschen mit Behinderungen versorgen. Dadurch werden Ärztinnen und Ärzte in ihrer täglichen Arbeit entlastet und können sich auf die Fälle konzentrieren, in denen eine ärztliche Behandlung unbedingt nötig ist. Somit bleibt auch mehr Zeit für die Behandlung von Menschen mit Behinderung.



4.4 Bildung

Der Zugang zu Bildung ist gleichbedeutend mit dem Zugang zur persönlichen Entwicklung. Bildungschancen sind Lebenschancen. Alle Menschen mit und ohne Behinderungen sollen optimal gefördert und niemand wegen einer Behinderung ausgeschlossen werden. Ohne ein inklusives Bildungssystem, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen und aufwachsen, kann der Ausbau einer inklusiven Gesellschaft nicht gelingen und das Recht auf inklusive Bildung nicht eingelöst werden.



Bezug: Artikel 24 UN-BRK

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. [...]



Bildung ist der Schlüssel, damit Menschen mit Behinderungen ihre Fähigkeiten zur vollen Entfaltung bringen und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Inklusives, gemeinsames Lernen muss deshalb eine Selbstverständlichkeit sein und sich lebenslang von der Kindertagesstätte über die Schule, die Berufs- oder Hochschulausbildung bis zur Erwachsenenbildung fortsetzen. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen ganz selbstverständlich miteinander aufwachsen und gemeinsam Bildungseinrichtungen besuchen. Durch Bildung werden nicht nur Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, sondern auch soziale Kompetenzen und Selbstbewusstsein gestärkt. Diese bilden die Grundlagen für ein aktives und selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft.

Die UN-BRK verpflichtet dazu, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu verwirklichen und sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Zugang zum allgemeinen Bildungssystem haben. Um dem gerecht zu werden hat Baden-Württemberg das Schulgesetz 2015 geändert. Inklusion ist aber nicht nur durch gesetzliche Maßnahmen zu realisieren. Es fordert auch ein Umdenken in den Köpfen der Menschen, um Inklusion und Gleichberechtigung zu fördern. Nur durch gemeinsames Handeln und kontinuierliche Anstrengungen aller Akteurinnen und Akteure auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen in den unterschiedlichsten Verantwortungsbereichen kann die Vision einer inklusiven Gesellschaft Realität werden.

Die Kommission der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland hat deutlich gemacht, dass es erforderlich ist, die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an allgemeinbildenden Schulen auszubauen sowie Sondersysteme kontinuierlich zu reduzieren.

Zur Umsetzung dieser Ziele bedarf es neben einer fundierten Datenlage über die Inklusion in den verschiedenen Bildungs- und Lebensbereichen einer engen Kooperation zwischen Politik, Schule, Eltern und Schulträgern, um landesweit vergleichbare Verhältnisse im Bereich der Inklusion herzustellen.

Die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulleitungen zu Themen wie Barrierefreiheit, Nachteilsausgleiche, Zusammenarbeit mit der Schulbegleitung und Fragen im Umgang mit Kindern mit Behinderungen und ihren unterschiedlichen Bedarfen sind dabei von essentieller Bedeutung. Inklusive Bildung schafft mehr Heterogenität in den Schulklassen. Lehrerinnen und Lehrer müssen mit einem multiprofessionellen Verständnis gestärkt werden. Inklusive Bildung braucht aber auch eine Personalversorgung, die mit derjenigen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) vergleichbar ist.

Zu diesen Forderungen wurden unterschiedlichste Schritte bereits eingeleitet. So wurde zum Schuljahr 2023/2024 das Budget Inklusion eingeführt. Damit steht den Staatlichen Schulämtern zum ersten Mal ein Ressourcensteuerungsinstrument zur Verfügung, das Sorge dafür trägt, dass inklusive Bildungsangebote – unabhängig von der Lehrkräftezuweisung an SBBZ – vergleichbar ausgestattet werden können. Darauf aufbauend sollen über das Konzept „Entwicklungsräume Inklusion“ sozialraumbezogene inklusive Schulentwicklungsprozesse initiiert und verankert werden. Zur Unterstützung dieser Entwicklungen wird aktuell ein Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept für Lehrkräfte durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung entwickelt, das gezielt die Vorbereitung der Lehrkräfte auf das inklusive Lernen und das Gelingen des gemeinsamen Unterrichts im Blick hat. Daneben wird auch der Ausbau inklusiver Bildungsangebote an beruflichen Schulen und der Übergang von Schule in Arbeit verstärkt in den Blick genommen. Des Weiteren ist es wichtig, Kinder mit Behinderungen darin zu unterstützen, Fertigkeiten zu erlangen, die ihnen den Schulbesuch erleichtern, z. B. durch das Erlernen der Gebärdensprache. Hierfür führt das Kultusministerium aktuell auf Basis der KMK-Empfehlungen zur Einführung der Deutschen Gebärdensprache als Wahl- oder Wahlpflichtfach einen Schulversuch mit dem Ziel durch, ein durchgängiges Curriculum für das Wahlfach Deutsche Gebärdensprache zu erarbeiten.

Dem Land ist die Unterstützung der Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen ein wichtiges Anliegen. Im Landeshochschulgesetz (§ 2 Absatz 3) ist deshalb verankert, dass die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Die Hochschulen bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens kann jedoch nur gelingen, wenn insbesondere die Barrieren in den Köpfen abgebaut werden. Bereits bei Kindern und Jugendlichen muss eine stärkere Sensibilisierung für Inklusion erreicht werden. Lehrerinnen und Lehrern kommt dabei eine entscheidende Rolle zu.

Bereits seit der Reform der Lehrkräftebildung ab dem Wintersemester 2015/2016 wurden Inhalte zu Grundfragen der Inklusion im Studium für alle allgemeinbildenden Lehrämter (Bachelor- und Masterstudiengang) in den Bildungswissenschaften mit mindestens sechs ECTS-Punkten verankert. Dazu kommen zusätzliche Inklusions-Fragestellungen in den einzelnen Fachwissenschaften. Somit

werden die künftigen Lehrkräfte bereits im Studium noch besser auf das Thema vorbereitet. Weiter hat Baden-Württemberg als erstes Bundesland ein Novum in der deutschen Hochschullandschaft und ein Pioniervorhaben mit dem im Jahr 2020 gegründeten Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung (AW-ZIB) an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg geschaffen.

Das Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung (AW-ZIB) sensibilisiert für das Thema Inklusion im Bildungsbereich – insbesondere in der hochschulischen Bildung mit einem Schwerpunkt auf der Lehrkräftebildung. Am Zentrum arbeiten u. a. Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, die eine dreijährige Ausbildung als Bildungsfachkräfte absolviert haben. Die Bildungsfachkräfte bringen sich als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ in hochschulische Lehrveranstaltungen ein. Sie bauen damit u. a. Barrieren in den Köpfen der Studierenden ab und ermöglichen den Studierenden einen Perspektivwechsel. In der Forschung befasst sich das Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung mit den Forschungsvorhaben „Untersuchung der Wirkungen der Bildungsarbeit“, „Evaluation und Weiterentwicklung der Bildungsangebote“ sowie „Evaluation und Weiterentwicklung der Qualifizierung“.



4.4.1 Zielformulierungen

1. Ziel	Inklusion in Kindertageseinrichtungen
2. Ziel	Inklusion in der schulischen Bildung bzw. beruflichen Bildung
3. Ziel	Erhöhung der Sichtbarkeit des Inklusionssports in Schule und Verein in Baden-Württemberg
4. Ziel	Inklusion und Vielfalt in der europäischen Zusammenarbeit
5. Ziel	Ausbau Studienangebot Lehramt Sonderpädagogik
6. Ziel	Unterstützung u. a. der Hochschulen bei der Umsetzung insbesondere der UN-BRK in Fragen der Inklusion und Teilhabe
7. Ziel	Stärkung der Inklusion, insbesondere im Rahmen der hochschulischen Lehrkräfteausbildung
8. Ziel	Sensibilisierung der Hochschulen
9. Ziel	Steigerung des inklusiven Engagements der Hochschulen und Kultureinrichtungen
10. Ziel	Inklusion im Hochschulkontext – Digitale Barrierefreiheit

4.4.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ziel	Beschreibung der Zielerreichung
Inklusion in Kindertageseinrichtungen.	Stärkung der Handlungsfähigkeit von pädagogischen Fachkräften in inklusiven Kontexten Teams von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden in einem standardisierten Prozess (inhouse- Begleitung) in der Weiterentwicklung zu inklusiven Kindertageseinrichtungen und inklusiven Kindertagespflegestellen durch Mitarbeiterinnen des mobilen Fachdienstes begleitet. Bei Bedarf werden zusätzlich Beratungsgespräche oder Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt.
Bezüge zur UN-BRK Artikel 24	Beteiligte Akteurinnen und Akteure Forum Frühkindliche Bildung, Mitarbeitende im Modellversuch Inklusion, Verantwortliche in den teilnehmenden Stadt- und Landkreisen
Zeitschiene Laufzeit Modellversuch Inklusion: Erstes Quartal 2020 bis einschließlich zweites Quartal 2025 (Entwicklung, Erprobung & Evaluation Konzept an acht Modellstandorten)	Finanzierung Die Finanzierung ist über den Pakt für gute Bildung gewährleistet.
	Zielgruppen Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt mit und ohne (drohender) Behinderung und/oder herausforderndem Verhalten
	Querschnittsthemen Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung, herausforderndes Verhalten, Partizipation, Pädagogik der Vielfalt
	Maßnahme(n) • Begleitung der Kita-Teams (z. B. Durchführung von Team-/Planungstagen mit vertiefter themenspezifischer Schwerpunktsetzung, Gestaltung und aktive Teilnahmen in Netzwerkgruppen). • Beratung der Träger, Fachberatungen, Einrichtungsleitungen und Kindertagespflege. • Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte, Einrichtungsleitungen, Fachberatungen und Kindertagespflege (Ziel: Vermittlung des erweiterten Wissens im Kontext von Inklusion).

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ziel

Inklusion in der schulischen Bildung

Beschreibung der Zielerreichung

Regionale Schulentwicklungsplanung Inklusion. Jedes Staatliches Schulamt legt Entwicklungsräume (sozialraumbezogen) fest, in denen inklusive Bildungsangebote so wohnortnah wie möglich angeboten werden können. In jedem Entwicklungsraum Inklusion sind sowohl Grundschulen als auch weiterführende Schulen angesiedelt. Die festgelegten Entwicklungsräume bilden die Grundlage für die Beratung der Eltern (Bildungswegekonferenz) nach den Vorgaben der Verordnung über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 3, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 24

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Kultusverwaltung (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Regierungspräsidien, Staatliche Schulämter), Kommunale Schulträger

Zeitschiene

Aufnahme des Prozesses zur Umsetzung des Konzeptes Entwicklungsräume Inklusion zum Schuljahr 2024/2025

Finanzierung

Umsetzung ist mit den vorhandenen Mitteln möglich.

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Querschnittsthemen

Stärkung Elternwahlrecht, Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

Absprachen mit Schulträgern auf Ebene der Staatlichen Schulämter

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ziel

Inklusion in der schulischen Bildung

Beschreibung der Zielerreichung

Vergleichbare Personalversorgung von inklusiven Bildungsangeboten und Angeboten in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Mit der Einführung eines Budgets für inklusive Bildungsangebote erhalten die Staatlichen Schulämter ein Budget zur Ausgestaltung inklusiver Angebote, welches sich unabhängig von der Versorgung an SBBZ berechnet.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 3, Artikel 7, Artikel 8,
Artikel 24

Zeitschiene

Erstmalige Umsetzung im
Schuljahr 2023/2024

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Kultusministerium, Regierungspräsidien, Staatliche Schulämter,
Schulen

Finanzierung

Maßnahme wird mit den zur Verfügung stehenden Mitteln
(Personalressourcen) umgesetzt.

Zielgruppen

Junge Menschen mit Behinderung und festgestelltem Anspruch
auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Schulalter

Querschnittsthemen

Stärkung Elternwahlrecht, Bildungsgerechtigkeit,
Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

- Jährliche Evaluation des Zuweisungsinstruments mit den
Regierungspräsidien (Abteilung 7) und Staatlichen Schulämter
hinsichtlich Passung und Wirkungen der Umsetzung.
- Wenn notwendig, Anpassungen der Verwaltungsvorschrift des
Kultusministeriums zur Unterrichtsorganisation und Eigenständig-
keit der Schulen.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ziel

Inklusion in der
beruflichen Bildung

Beschreibung der Zielerreichung

Konzeptentwicklung: Übergang der Angebote „Berufsvorbereitende
Einrichtungen (BVE)“ aus dem Bereich der SBBZ an die beruflichen
Schulen.

Unterziele:

- Ausbau inklusiver Bildungsangebote an beruflichen Schulen
- Stärkung des Elternwahlrechts: Bisher mussten junge Menschen,
die inklusiv unterrichtet wurden, bei einem Übergang in eine BVE
in einem SBBZ aufgenommen werden. Dies entfällt mit dieser Maß-
nahme. Die Schülerinnen und Schüler wechseln aus einer allge-
meinen Schule direkt in die berufliche Schule und werden dort als
Schülerin/Schüler der beruflichen Schule geführt. Damit wird dem
Elternwahlrecht umfassend Rechnung getragen und der Zugang
zur beruflichen Bildung an beruflichen Schulen für junge Menschen
mit Behinderung und festgestelltem Anspruch auf ein sonderpäda-
gogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt GENT erweitert.
Einrichtung einer Konzeptionsgruppe zur Sicherung des Übergangs
und der bisher erreichten Qualitätsstandards unter Einbeziehung

der Partner (Schulverwaltung, Schulen, Schulträger, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg / Bundesagentur für Arbeit etc.)

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 3, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 24, Artikel 27

Zeitschiene

- Beginn Konzeptentwicklung mit den Partnern ab Schuljahr 2023/2024.
- Erste Ergebnisse liegen Ende des Schuljahres 2024/2025 vor.
- Konkretes Datum der abschließenden schulorganisatorischen Realisierung hängt von den Ergebnissen der Konzeptgruppe ab.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Kultusverwaltung, Schulen, Kommunale Schulträger (LKT, StT), Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Regionaldirektion Bundesagentur für Arbeit Baden-Württemberg, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg, Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg

Finanzierung

Durch die Neuausrichtung sind keine zusätzlichen Ressourcen erforderlich, da die bereits im System befindlichen Ressourcen (Personal, Schullastenausgleich, Raumangebot) der Maßnahme folgen bzw. in der Maßnahme verbleiben (da Trägergleichheit SBBZ, GENT und berufliche Schulen).

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Querschnittsthemen

Weiterentwicklung berufliche Vorbereitung und Eingliederung, Förderung der Teilhabe, Stärkung Elternwahlrecht, Nichtdiskriminierung

Maßnahme(n)

- Vereinbarungen mit beruflichen Schulen
- Vereinbarungen mit Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg / Regionaldirektion Bundesagentur für Arbeit Baden-Württemberg zur Weiterführung der Leistungen
- Vereinbarungen mit den kommunalen Schulträgern (LKT, StT)
- Änderung Verordnung / Schulgesetz
- Weiterentwicklung Fachkonzepte



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ziel

Inklusion in der beruflichen Bildung

Beschreibung der Zielerreichung

Aufbau eines landesweiten Netzes qualifizierter inklusiver beruflicher Schulen (Projekt „inklusiveBS“). InklusivBS ist ein Entwicklungsprojekt für einen Veränderungsprozess an beruflichen Schulen, in dem von den jeweils teilnehmenden Schulen ein schulspezifisches pädagogisches Konzept mit dem Ziel erarbeitet werden soll, die Weiterentwicklung und Professionalisierung der Schule im Umgang mit Heterogenität und den Ausbau inklusiver Bildungsangebote zu fördern. Dies beinhaltet insbesondere eine Reflexion von Haltungen und der schulspezifischen Kultur.

Dazu erhalten die am Projekt teilnehmenden Schulen umfangreiche Unterstützungsangebote (z. B. komplementäre Beratung / Projektbegleitung, Fortbildungen, Umsetzungshilfen, Teilnahme an Vernetzungstreffen, zeitliche Entlastung) und wirken bei deren Weiterentwicklung mit. Das Projekt soll evaluiert werden.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 8, Artikel 24, Artikel 27

Zeitschiene

- Schuljahr 2023/2024: Pilotphase mit sechs Projektschulen zur ersten Erprobung, Evaluation und Weiterentwicklung des neuen Konzepts
- Schuljahr 2024/2025: Ausweitung des Konzepts auf zwölf weitere Projektschulen und Aufbau eines Kooperationsnetzwerks
- ab Schuljahr 2025/2026: sukzessiver Ausbau des Projekts mit weiteren beruflichen Schulen
- Schuljahr 2028/2029: 15 berufliche Schulen sind als inklusive berufliche Schule mit dem Siegel „inklusiveBS“ zertifiziert. Die Siegelvergabe ist dabei an das Erreichen festgelegter Qualitätsstandards gebunden.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Regierungspräsidien, Schulen, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg, Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, externe Kooperationspartner (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Arbeitgeber / Kammern)

Finanzierung

Für die Pilotphase sowie den stufenweisen Ausbau des Projektes stehen durch Neuausrichtung bestehender Maßnahmen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

Zielgruppen

Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf, Behinderung, Beeinträchtigung und Benachteiligung.

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung / Haltungsänderung, bestmögliche Bildungschance für alle Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf, Behinderung, Beeinträchtigung und Benachteiligung, maximale Teilhabe, Platzierung auf dem ersten Arbeitsmarkt

Maßnahme(n)

Maßnahmen im Rahmen des Projektes inklusivBS:

- Hürden abbauen
- Individuelle Förderung als konsequentes Unterrichtsprinzip forcieren

- Kompetenzzentren schaffen
- Expertentum ausbauen
- Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) flächendeckend ausbauen
- Öffnung zur Wirtschaft

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ziel

Erhöhung der Sichtbarkeit des Inklusionssports in Schule und Verein in Baden-Württemberg

Beschreibung der Zielerreichung

Inklusives Sportfest – WIR SIND EINS. Ausweitung des Inklusiven Sportfests – „WIR SIND EINS“ für Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung auf weitere Standorte, jeweils in Zusammenarbeit mit einer Kommune, einem Staatlichen Schulamt, einem Verein und dem organisierten Sport sowie weiterer Partner innerhalb eines Schulamtsbezirkes. An einem Tag sollen inklusive Sportfeste für Schulen mit verschiedenen Sportangeboten durchgeführt werden. Neben klassischen Sportarten soll dabei auch das wettbewerbsfreie Angebot für Personen mit und ohne Behinderung angeboten werden. Zum Abschluss findet eine gemeinsame Laufstaffel mit einem prominenten Paten statt.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 3, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 24, Artikel 30

Zeitschiene

Findet bereits seit dem Jahr 2017 regelmäßig einmal im Jahr erfolgreich statt und soll auf mehrere Standorte in Baden-Württemberg ausgeweitet, langfristig geplant und angelegt werden. Es liegen Interessenbekundungen aus Ludwigsburg und Tübingen vor.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Staatliche Schulämter, Kommunen, Sportkreise, Vereine, Special Olympics Baden-Württemberg, Behindertensportverbände, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Sportjugend, Pädagogische Fachseminare, Pädagogische Hochschulen

Finanzierung

Über das Kapitel 0460 und Sponsoren sowie Eigenmittel der Veranstalter

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderungen

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Teilhabe

Maßnahme(n)

Erste Gespräche mit den Behindertensportverbänden und Special Olympics Baden-Württemberg zur Findung neuer Standorte haben bereits stattgefunden bzw. sollen mit den Standorten Ludwigsburg und Tübingen wieder aufgenommen werden.

- Kooperation zwischen Sportverein und Schulen in einem Schulamtsbezirk stärken.
- Einsatz von Schülermentorinnen und Schülermentoren aus den Schulen und Freiwilligen aus den Freiwilligendiensten bei den Sportvereinen in der Durchführung des Sportfestes.
- Stärkung der Zusammenarbeit an den Standorten mit den Behindertensportverbänden und Special Olympics Baden-Württemberg.
- Aufbau eines lokalen Netzwerks mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren an den Standorten.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ziel

Erhöhung der Sichtbarkeit des Inklusionssports in Schule und Verein in Baden-Württemberg

Beschreibung der Zielerreichung

Um die Sichtbarkeit des Inklusionssports in Baden-Württemberg zu erhöhen, soll ein Prozess zur Bündelung von Informationen zu Angeboten und Programmen der beteiligten Akteurinnen und Akteure angestoßen werden. Dadurch soll ein niederschwelliger Zugang zu den Informationen ermöglicht werden.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 3, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 24, Artikel 30

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Kultusministerium, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg, Regierungspräsidien, Staatliche Schulämter, Landessportverband Baden-Württemberg, Badischer Sportbund Nord, Badischer Sportbund Freiburg, Württembergischer Landessportverband, Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband, Württembergischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband, Special Olympics Baden-Württemberg

Zeitschiene

Mittelfristige Umsetzung

Finanzierung

Aus bereits bestehenden Mitteln zur Inklusion aus dem Sporthaushalt (Kapitel 0460)

Zielgruppen

Menschen mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Barrierefreiheit

Maßnahme(n)

Anstoßen eines Prozesses zur Bündelung von Informationen zu Angeboten und Programmen der beteiligten Akteurinnen und Akteure

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ziel

Inklusion und Vielfalt in der europäischen Zusammenarbeit stärken.

Beschreibung der Zielerreichung

Ausweitung des Einbezugs von jungen Menschen mit Behinderung in das Programm Erasmus+. Erasmus+ (2021 – 2027) ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport.

Es fördert die europäische Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften aus verschiedenen Ländern Europas. Hierdurch sollen die Hauptziele des Programms (die sog. Programmprioritäten) „Inklusion und Vielfalt“, „Digitaler Wandel“, Umwelt und Bekämpfung des Klimawandels“ und „Demokratische Teilhabe“ erreicht werden.

In der aktuellen Förderperiode gibt es verschiedene Möglichkeiten, um an Erasmus+ teilzunehmen: Akkreditierung, Kurzzeitprojekte, Kleinere Partnerschaften oder Kooperationspartnerschaften. So ergeben sich Mobilitätsmöglichkeiten von zwei bis 365 Tagen. Erasmus+ verfolgt einen inklusiven Ansatz (siehe Programmprioritäten), dies bedeutet, dass vor allem Menschen mit geringeren Chancen, sei es durch Behinderung oder aufgrund sozialer, ökonomischer, geografischer oder kultureller Benachteiligung gefördert werden sollen.

Durch eine deutliche Akzentuierung der Dimension „Inklusion und Vielfalt“ soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen mit Behinderung sich an Erasmus+ beteiligen können.

Von den derzeit 65 im Erasmus+-Programm akkreditierten baden-württembergischen allgemeinbildenden Schulen sind lediglich drei Schulen Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZen). Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll die Anzahl der akkreditierten SBBZen und auch der Schulen mit inklusivem Bildungsangebot substanziell erhöht werden.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 7, Artikel 24

Zeitschiene

(Vorerst) Laufzeit des Erasmus+ Programms bis 2027

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Kultusministerium, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg, Erasmus+ – Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Pädagogischer Austauschdienst PAD (Nationale Agentur für Erasmus+ im schulischen Bereich)

Finanzierung

Die Kosten für die Veranstaltungen (Reisekosten, Honorare, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) können aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 0436 Titelgruppe 85 übernommen werden.

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf

Querschnittsthemen

Bildungsgerechtigkeit, Bewusstseinsbildung, Haltungsänderung, kulturelle / interkulturelle Bildung, Förderung der Teilhabe, Nichtdiskriminierung

Maßnahme(n)

- Vorstellung und Werbung für das Programm bei Dienstbesprechungen mit den unterschiedlichsten Ebenen der Schulverwaltung sowie bei Dienstbesprechungen mit Schulen.
- Informations- und Vernetzungsveranstaltungen für Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und allgemeine Schulen mit inklusiven Angeboten.
- Schulen, die planen einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen, werden in einer 2,5 tägigen Veranstaltung im Vorfeld des jährlichen Antragstermins (Oktober) bei der Antragstellung beraten und unterstützt.
- Vorstellung von Beispielen guter Praxis.



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ziel

Ausbau Studienangebot
Lehramt Sonderpädagogik

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 5, Artikel 7, Artikel 24
(insbesondere Absatz 2
Buchstabe a und b)

Zeitschiene

Bachelor-Studienstart zum
Wintersemester 2023/2024;
Master-Studienstart zum Winter-
semester 2027/2028 strukturelle
Maßnahme, unbefristet

Beschreibung der Zielerreichung

Einrichtung von zusätzlich 175 Studienanfängerplätzen im Studien-
gang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule
Freiburg.

Studienstart: Bachelor Wintersemester 2023/2024,
Master Wintersemester 2027/2028.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Pädagogische
Hochschule Freiburg

Finanzierung

Mittel wurden im Haushalt 2023/2024 bereitgestellt

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf
sowie inklusive Unterrichtsangebote profitieren von der Zielerrei-
chung.

Querschnittsthemen

Teilhabe an schulischer Bildung für Kinder und Jugendliche mit
sonderpädagogischen Förderbedarf, Teilhabe an inklusiven Unterricht
für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarf.

Maßnahme(n)

Einrichtung von zusätzlich 175 Studienanfängerplätzen im Studien-
gang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule
Freiburg.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ziel	Beschreibung der Zielerreichung
Unterstützung u. a. der Hochschulen bei der Umsetzung insbesondere der UN-BRK in Fragen der Inklusion und Teilhabe	Schaffung einer nachhaltigen Ansprechstelle ist zur Erreichung der folgenden Ziele erforderlich: • Zentraler Ansprechpartner für das Querschnittsthema Inklusion für Hochschulen, Referate Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und andere Ressorts (z. B. Sozialministerium und Beauftragte des Landes für die Belange für Menschen mit Behinderungen). • Beratende Begleitung der Hochschulen (z. B.: Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung (AW-ZIB), Weiterentwicklung ACCESS@KIT). • Unterstützung des Netzwerkes der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschulen (z. B. Fortbildung und Netzwerktagung). • Kontaktpflege zu Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) in Berlin. Das IBS ist das bundesweite Kompetenzzentrum zum Thema „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studierendenwerks.
Bezüge zur UN-BRK Artikel 4 und Artikel 8	Beteiligte Akteurinnen und Akteure Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Zeitschiene Daueraufgabe	Finanzierung Geschäftsstelle wird aus vorhandenen Haushaltsmitteln finanziert.
	Zielgruppen Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit (11 % der Studierenden laut Best2 Studie Dt. Studierendenwerk), Mitarbeitende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Hochschulen mit Behinderung und chronischer Krankheit
	Querschnittsthemen Bewusstseinsbildung
	Maßnahme(n) Strukturelle Einrichtung der Geschäftsstelle für Inklusive Bildung am Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ziel

Sensibilisierung mit Blick auf Teilhabe, u. a. im Hochschul-kontext

Beschreibung der Zielerreichung

Sensibilisierung des nachgeordneten Bereichs des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Themen und Förderung der Inklusion durch die Geschäftsstelle für Inklusive Bildung im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Weitere Verbesserung der Sensibilisierung der Hochschulen zur Förderung der Inklusion (regelmäßige Teilnahme der Geschäftsstelle Inklusive Bildung an den Dienstbesprechungen mit den Rektorinnen und Rektoren sowie den Prorektorinnen und Prorektoren für Lehre und Kanzlerinnen und Kanzler aller Hochschularten). Organisation von Besuchsterminen der Amtsspitze von nachgeordneten Einrichtungen unter dem Focus der Inklusion.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 4, Artikel 8

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Zeitschiene

Daueraufgabe

Finanzierung

Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

Zielgruppen

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit (11 % der Studierenden laut Best2 Studie Dt. Studierendenwerk), Mitarbeitende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Hochschulen mit Behinderung und chronischer Krankheit

Bei öffentlichkeitswirksamen Besuchen von Einrichtungen des nachgeordneten Bereichs zu Themen der Inklusion ist die besonders schutzbedürftige Zielgruppe die Gesamtgesellschaft.

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

Sensibilisierung des nachgeordneten Bereichs des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Themen und Förderung der Inklusion durch die Geschäftsstelle für Inklusive Bildung im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ziel

Stärkung der Inklusion, insbesondere im Rahmen der hochschulischen Lehrkräfteausbildung

Beschreibung der Zielerreichung

Verbesserung der Ausbildung von Lehrkräften der ersten Phase (Studium) zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf durch Ausbringung von Lehrveranstaltungen von Bildungsfachkräften des Annelie-Wellensiek-Zentrums für Inklusive Bildung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

- Für die Bildungsfachkräfte des Annelie-Wellensiek-Zentrums für Inklusive Bildung, an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die sich als Expertinnen und Experten in eigener Sache landesweit in die Lehre schwerpunktmäßig in lehrramtsbildenden Studiengängen mit ihren eigenen Inklusion- und Exklusionserfahrungen einbringen), wurden im Haushalt 2022 Dauerstellen geschaffen. Pro Jahr werden durch die Arbeit der Bildungsfachkräfte bis zu 1500 Studierende erreicht.
- Forschung am Annelie-Wellensiek-Zentrum zu Themen der Inklusion.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 4, Artikel 8

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung

Zeitschiene

Daueraufgabe

Finanzierung

Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel

Zielgruppen

Lehramtsstudierende

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung und Wissenstransfer

Maßnahme(n)

- Verbesserung der Ausbildung von Lehrkräften der ersten Phase (Studium) zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf durch Ausbringung von Lehrveranstaltungen von Bildungsfachkräften des Annelie-Wellensiek-Zentrums für Inklusive Bildung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- Forschung am Annelie-Wellensiek-Zentrum zu Themen der Inklusion.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ziel

Sensibilisierung der
Hochschulen

Beschreibung der Zielerreichung

Gesprächsformat Hochschulen mit der oder dem Landes-Behindertenbeauftragten (L-BB). Austausch zum Thema Inklusion aus Perspektive Hochschule und L-BB zur angestrebten Implementierung eines dauerhaften Gesprächsformats.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 4, Artikel 8

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Hochschulen, L-BB (ggf. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Moderator)

Zeitschiene

Daueraufgabe

Finanzierung

Keine Finanzmittel erforderlich

Zielgruppen

Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Querschnittsthemen

Teilhabe an hochschulischer Bildung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Maßnahme(n)

Regelmäßiges Gesprächsformat der Hochschulen mit der/dem Landes-Behindertenbeauftragten.



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ziel

Steigerung des inklusiven Engagements der Hochschulen und Kultureinrichtungen

Beschreibung der Zielerreichung

Prüfauftrag zu Möglichkeiten, inklusive Projekte im Kultur- und Hochschulbereich öffentlichkeitswirksam darzustellen. Die Hochschulen und die Kultureinrichtungen des Landes haben sich mit inklusiven Projekten auf den Weg gemacht, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, zu fördern, zu unterstützen und für die Belange der Inklusion und zu sensibilisieren. Die öffentlichkeitswirksame Darstellung von inklusiven Projekten könnte die Hochschulen und die Kultureinrichtungen motivieren, ihr Engagement noch weiter zu verstärken.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 8

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und nachgeordneter Bereich (Hochschulen und Kultureinrichtungen).

Zeitschiene

Je nach Ergebnis der Prüfung
gegebenenfalls Daueraufgabe

Finanzierung

Vorerst keine zusätzlichen Mittel nötig, da Prüfauftrag.

Zielgruppen

Hochschulen und Kultureinrichtungen

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung der Hochschulen und der Kultureinrichtungen sowie der Gesamtbevölkerung durch die öffentlich wirksame Darstellung der inklusiven Projekte.

Maßnahme(n)

Prüfauftrag zu Möglichkeiten, inklusive Projekte im Kultur- und Hochschulbereich öffentlichkeitswirksam darzustellen.



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ziel

Inklusion im Hochschulkontext:
Digitale Barrierefreiheit

Beschreibung der Zielerreichung

Planung von Strukturen und Standards für die Umsetzung Digitaler Barrierefreiheit auf der Basis der Ergebnisse des Dialogprozesses Hochschulen in der Digitalen Welt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 4, Artikel 8

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Hochschulen

Zeitschiene

Mittelfristige Umsetzung

Finanzierung

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Zielgruppen

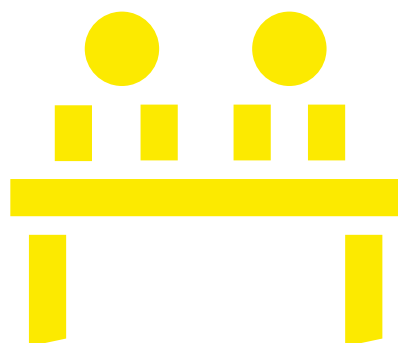
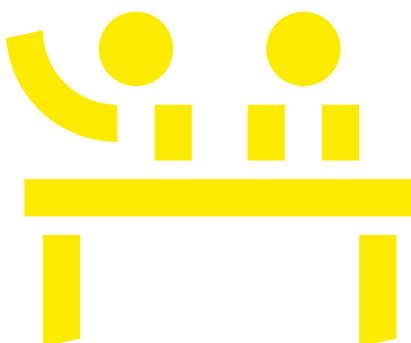
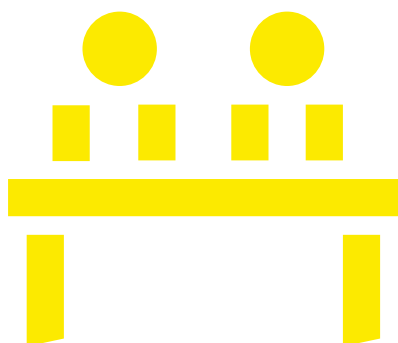
Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit (11 % der Studierenden laut Best2 Studie Deutsches Studierendenwerk), Mitarbeitende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Hochschulen mit Behinderung und chronischer Krankheit

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung und Wissenstransfer

Maßnahme(n)

Planung von Strukturen und Standards für die Umsetzung digitaler Barrierefreiheit auf Basis der Ergebnisse des Dialogprozesses Hochschulen in der digitalen Welt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.



4.5 Kultur

Kulturelle Teilhabe ist ein wichtiger Bestandteil zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ist staatliche Aufgabe die Voraussetzungen zu schaffen, dass kulturelle Angebote von Menschen mit und ohne Behinderungen in Anspruch genommen werden können. Menschen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden.



Bezug: Artikel 30 UN-BRK

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. [...]



Kultur ist das Herzstück unserer Gemeinschaft. Sie ist der Spiegel unserer Werte, unserer Identität und unserer Träume. Kultur prägt die Art und Weise, wie wir einander wahrnehmen, interagieren und zusammenleben. Inklusion in und durch Kultur spielt daher eine entscheidende Rolle, um Chancengerechtigkeit voranzutreiben. Es ist von zentraler Bedeutung, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, am kulturellen Leben teilzuhaben und dieses aktiv mitzugestalten. Denn Kultur eröffnet neue Wege und Perspektiven. So kann eine inklusive Gesellschaft etabliert werden, die von Vielfalt und Respekt geprägt ist.

Museen (in Landeszuständigkeit) sind bereits Vorreiter, nicht nur durch eine dichte Abdeckung mit Leihrollstühlen in den jeweiligen Häusern, sondern auch durch vielseitige Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen, für gehörlose und hörgeschädigte Personen sowie für demenziell Erkrankte. Auch die Webseiten sind zunehmend barrierefrei und machen Sammlungen und Ausstellungen auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen zugänglich und erfahrbar. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Fortschreibung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK wurden weitere Forderungen erhoben, die seitens des Landes umgesetzt werden sollen. Die Landesverwaltung hat diese Forderungen aufgegriffen und entsprechende Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Des Weiteren sollen umfassend barrierefreie und inklusive Kulturangebote ausgeweitet und stärker gefördert werden. Dies geschieht aktuell zum Beispiel durch das mehrjährige Kooperationsprojekt „Kurswechsel Kultur – Netzwerk. Richtung. Inklusion“ des landeseigenen Zentrums für Kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg und der Landesvereinigung für Kulturelle Jugendbildung Baden-Württemberg. Sieben Kultureinrichtungen erproben in diesem Rahmen inklusive Kulturvermittlungsformate und bilden gleichzeitig ein Netzwerk für mehr Inklusion in der Kulturvermittlung und Kulturarbeit. Um Stipendienprogramme und andere Förderinstrumente auch für Kunstschaffende mit Behinderung zugänglich zu machen, bedarf es auch einer weiteren Sensibilisierung in den Hochschulen. Es ist eine gesamtgesellschaftliche und interministerielle Daueraufgabe, die Kunstwelt von morgen zu diversifizieren und eine Gesellschaft zu befördern, die das Potenzial und die Talente aller Menschen wertschätzt. Zudem soll der Einbezug von jungen Menschen mit Behinderungen in das Programm Erasmus+ ausgebaut werden. Denn der Zugang zu interkulturellen Bildungs- und Austauschmöglichkeiten trägt maßgeblich zu einer vielfältigen Gemeinschaft bei, an der alle Menschen selbstbestimmt teilhaben können.

4.5.1 Zielformulierungen

Ziel

Inklusion und Barrierefreiheit in Kunst und Kultur stärken

4.5.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ziel

Inklusion und Barrierefreiheit in Kunst und Kultur stärken.

Beschreibung der Zielerreichung

Museen als Vorreiter in Sachen Inklusion und Barrierefreiheit weiter stärken und fördern. Umfassende Barrierefreiheit in den Museen und auf den Webseiten der Museen stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung als Besucherinnen und Besucher mitgedacht werden und Zugang zu den Sammlungen und Ausstellungen haben und von ihnen profitieren.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 30

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Landesmuseen, Technoseum, ZKM, Landesstelle für Museen für die Betreuung nichtstaatlicher Einrichtungen

Zeitschiene

Daueraufgabe

Finanzierung

Haushaltsmittel bereits vorhanden, eventuell weitere Mittel notwendig

Zielgruppen

Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen, Menschen mit mobiler Einschränkung, Menschen mit Demenz und kognitiver Beeinträchtigung, Menschen mit geringen Deutschkenntnissen.

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Teilhabegerechtigkeit

Maßnahme(n)

Barrierefreiheit in Museen und auf deren Webseiten.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ziel

Inklusion und Barrierefreiheit in Kunst und Kultur stärken.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 30

Zeitschiene

Mehrjährig (2023 bis 2024); und Daueraufgabe

Beschreibung der Zielerreichung

Der Ausbau und die Förderung von umfassend barrierefreien und inklusiven Kulturangeboten wird vorangetrieben und gestärkt.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Federführung: Zentrum für Kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg (ZfKT), Landesvereinigung, Kulturelle Jugendbildung (LKJ)

JES – Junges Ensemble Stuttgart, Landestheater Württemberg-Hohenzollern Tübingen Reutlingen, Nationaltheater Mannheim, Theater Konstanz, Theater Rampe (Stuttgart), zeitraumexit (Mannheim), Zeppelin Museum Friedrichshafen

Finanzierung

Aus vorhandenen Mitteln des ZfKT.

Zielgruppen

Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen aller Art

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Teilhabe- und Chancengerechtigkeit, Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

Das mehrjährige Kooperationsprojekt „Kurswechsel Kultur. Netzwerk. Richtung. Inklusion“ erprobt inklusive Kulturvermittlungsformate gemeinsam mit sieben Einrichtungen. Dabei bildet sich ein Netzwerk für mehr Inklusion in der Kulturvermittlung und Kulturarbeit.



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ziel

Inklusion und Barrierefreiheit in Kunst und Kultur stärken.

Beschreibung der Zielerreichung

Die Förderung junger Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen sollte wirksam im Rahmen eines Stipendienprogramms für alle Hochschulen mit Blick auf Kunst, Theater, Musik und Literatur etabliert werden. Es gilt zu prüfen, ob bei der Ausschreibung von Stipendien analog zu Stellenausschreibungen vorgegangen wird (Wunsch, dass sich auch Menschen mit Behinderung bewerben) oder ob es ein spezifisches Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung geben kann.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 30

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Gegebenenfalls die fünf Musikhochschulen im Land: Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Trossingen, Freiburg. Popakademie, Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg und die Kunstakademien in Stuttgart und Freiburg sowie die Hochschule für Gestaltung und Akademie Schloss Solitude.

Zeitschiene

Daueraufgabe

Finanzierung

Finanzmittel / Ressourcen müssten gegebenenfalls neu bereitgestellt werden.

Zielgruppen

Kunstschaffende mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Nichtdiskriminierung, Chancengerechtigkeit, Diversität in der Kultur, Bewusstseinsbildung.

Maßnahme(n)

Bei der Ausschreibung von Stipendien sollen Kunstschaffende nach Möglichkeit gezielt angesprochen werden.

4.6 Mobilität

Mobil sein zu können ist die Voraussetzung für Selbstbestimmung, eine Arbeitsstelle aufsuchen zu können, zur Schule gehen zu können und allgemein für die Teilhabe am sozialen, politischen, kulturellen, also gesamtgesellschaftlichen Leben. In der eigenen Mobilität eingeschränkt zu sein, bedeutet damit auch in den meisten Fällen, eingeschränkt zu sein beim Arbeiten, beim Schulbesuch und in der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Menschen mit Behinderungen treffen solche Einschränkungen besonders. Die ihnen so entstehenden Nachteile auszugleichen, ist politisches Ziel des Landes.



Bezug: Artikel 20 UN-BRK

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. [...]



Die uneingeschränkte Mobilität ist ein zentrales Element der gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen. Sie sind, genauso wie Menschen ohne Behinderungen, auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, um ihren Alltag bewältigen und aktiv am sozialen Leben teilnehmen zu können. Mobilität bedeutet in diesem Kontext nicht nur die physische Bewegung von einem Ort zum anderen, sondern auch die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Verkehrsmitteln, Haltestellen und Straßen. Die UN-BRK stellt in Artikel 9 klar, dass für Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte Zugang zu Straßen und Transportmitteln gewährleistet sein muss. Trotz dieser Vorgabe gibt es im Alltag immer noch zahlreiche Barrieren, die die Mobilität von Menschen mit Behinderungen einschränken. Diese Hindernisse können zum Beispiel schlecht befahrbare Gehwege mit Kopfsteinpflaster oder fehlende Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen zu und an Haltestellen sein. Ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Mobilität für Menschen mit Behinderungen ist daher der Abbau bestehender Barrieren. Genauso wichtig ist das Festlegen und Verankern einheitlicher Standards für die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums. Durch die Umsetzung der UN-BRK und die Schaffung eines barrierefreien Verkehrsraums sollen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

Der LAP UN-BRK 2.0 hat das Ziel, die Mobilität für Menschen mit Behinderungen grundlegend zu verbessern. Dazu wird z. B. im Rahmen der ÖPNV-Strategie 2030 die konsequente Barrierefreiheit als Schnittstellenthema über alle ÖPNV-relevanten Handlungsfelder mitgedacht und in all jenen Maßnahmen abgebildet, die hier auf eine Verbesserung des Zugangs zur und der Nutzung der öffentlichen Mobilität für alle Bürgerinnen und Bürger hinwirken. Daneben soll durch die Aufstellung einer Fußverkehrsstrategie für das Land Baden-Württemberg auch der Fußverkehr attraktiver und insbesondere barrierefrei werden. Die Herstellung von Barrierefreiheit bei der Schaffung von 500 lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten bis 2030 ist darüber hinaus ebenso vorgesehen wie eine Verankerung im Landeskonzept Mobilität und Klima (LMK). Die Veranstaltungsreihe: „Mobilitätswende gerecht gestalten“ mit dem Ziel der Verbesserung der Mobilität und sozialer Teilhabe verschiedener gesellschaftlicher, benachteiligter und mobilitätseingeschränkter Gruppen rundet die Maßnahmen im Bereich Mobilität ab. Maßnahmen zum Parkraummanagement und zur Regelung des ruhenden Verkehrs im Interesse von Menschen mit Behinderungen werden geprüft.

4.6.1 Zielformulierungen

1. Ziel

Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

2. Ziel

Barrierefreiheit im Öffentlichen Raum

4.6.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Verkehr

Ziel

Barrierefreiheit im ÖPNV

Beschreibung der Zielerreichung

Im Rahmen der ÖPNV-Strategie 2030 wird die konsequente Barrierefreiheit als Schnittstellenthema über alle ÖPNV-relevanten Handlungsfelder mitgedacht und in all jenen Maßnahmen abgebildet, die hier auf eine Verbesserung des Zugangs zur und der Nutzung der öffentlichen Mobilität für alle Bürgerinnen und Bürger hinwirken. Mobilitätsangebote müssen allen zur Verfügung stehen – nur so wird der ÖPNV seiner gesetzlichen Rolle im Sinne der Daseinsvorsorge gerecht. Gerade Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Betrieb und vernetzte Mobilität spielen für die Barrierefreiheit eine wesentliche Rolle. Die Zielerreichung kann nur erfolgen, wenn in den o. g. Handlungsfeldern konsequent Maßnahmen umgesetzt werden, u. a. sind dies die attraktive und sichere (Um-)Gestaltung von Haltestellen und Stationen. In enger Verzahnung damit müssen auch die Zuwege gemäß den funktionalen Anforderungen sowie Gestaltungsrichtlinien zur Schaffung von Barrierefreiheit und einer hohen Aufenthaltsqualität über die gesamte Reisekette hinweg umgesetzt werden, inklusive der Fahrzeuge und Informationssysteme.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20, Artikel 29, Artikel 30

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Kommunen, Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen¹, Land, Bund, Fahrgastbeiräte

Zeitschiene

Die unter „Beschreibung der Zielerreichung“ grob skizzierten Maßnahmenkomplexe sind der ÖPNV-Strategie 2030 zu entnehmen und somit alle bis spätestens 2030 umzusetzen. Die einzelnen Vorhaben sind unter „Maßnahmen“ bezüglich Grobinhalte, Zeitschiene und Laufzeit aufgeführt. Eine quartalsscharfe Darstellung der Zwischenschritte ist nicht möglich. Die Umsetzungsstände werden jährlich im Rahmen des Monitorings der ÖPNV-Strategie 2030 ermittelt und dokumentiert werden – Start hiervon erfolgt im Jahr 2024.

Finanzierung

Hinweis: Aufgrund der heterogenen Zuständigkeiten zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sowie der Tatsache, dass es sich bei Barrierefreiheit im ÖPNV um ein Schnittstellenthema handelt und die Finanzierung somit in vielen Fällen über andere Kriterien definiert wird, können die benötigten Ressourcen nicht abgegrenzt und somit auch nicht beziffert werden. An dieser Stelle sei auf verschiedene Fördermaßnahmen zur (Mit-)Finanzierung von Barrierefreiheit hingewiesen.

¹ Die barrierefreien Anforderungen an die Busse sind in Baden-Württemberg über die Qualitätsanforderungen für Busverkehrsleistungen der jeweiligen Aufgabenträger („Verkehrsverträge“) geregelt. Entsprechend dem Ziel eines weitgehend barrierefreien Zugangs zum ÖPNV muss der Unternehmer dafür sorgen, dass ab Betriebsaufnahme die Umsetzung dieser Anforderungen Rechnung getragen wird.

Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Barrierefreiheit nach Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG): Das Land fördert den barrierefreien Ausbau des ÖPNV in erster Linie über das LGVFG. Insbesondere Kommunen und Verkehrsunternehmen sind zuwendungsberechtigt. Gefördert werden der Umbau und die Nachrüstung bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit (§ 2 Nummer 12 LGVFG). Der Fördersatz beträgt 75 % bezogen auf die zuwendungsfähigen Investitionskosten. Zudem wird eine Planungskostenpauschale in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten gewährt. Aktuell² sind 354 Vorhaben mit Gesamtkosten von rund 366 Mio. € im LGVFG-Programm, davon sind rund 291 Mio. € zuwendungsfähig. Da die Barrierefreiheitsmaßnahmen mit 75 % der zwf. Investitionskosten gefördert werden, ergibt sich ein Fördermittelvolumen von $75 \% \times 290 \text{ Mio. €} = 217,5 \text{ Mio. €}$.

ÖPNV-Linien- und Bürgerbusförderung nach LGVFG und der Richtlinie Busförderung: Das Land fördert die Beschaffung von Linienbussen zum Erhalt, zur Einrichtung oder zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach § 42, § 43 Satz 1 Nummer 2, § 44 PBefG. Zur Unterstützung lokal organisierter, ehrenamtlich getragener Verkehrsangebote bezuschusst das Land zudem die Anschaffung von Bürgerbussen. Dazu stellt das Verkehrsministerium jährlich ein Förderprogramm auf, welches die förderfähigen Vorhaben enthält.

2 Stand Juni 2022



Die Abwicklung des Förderprogramms erfolgt durch die L-Bank.

Im Hinblick auf die Barrierefreiheit gelten strenge Anforderungen. Beispielsweise müssen die geförderten Bürgerbusse niederflurig, zumindest jedoch barrierefrei ausgebaut sein. Bei nichtniederflurigen Fahrzeugen kann Barrierefreiheit insbesondere durch den Einbau eines Hublifts, einer Rampe o.ä. erreicht werden.

Barrierefreiheit an Bahnstationen: Die überwiegende Mehrheit der Bahnstationen im Land ist im Eigentum der Deutschen Bahn AG, die bei ihren Stationen auch für die Umsetzung der Barrierefreiheit zuständig ist. Die barrierefreie Ertüchtigung von Bahnstationen erfolgt über das Bahnhofsmodernisierungsprogramm (BMP I rund 30 Stationen, BMP II rund 50 Stationen).

Zielgruppen

Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit eingeschränkten Sprach- und/oder Lesefähigkeiten, Familien mit Kleinkindern

Querschnittsthemen

Informative Barrierefreiheit, Taktile Barrierefreiheit, Zuwege und Bahnhofs-/Haltestellengestaltung, Fahrzeuginnengestaltung und -ausstattung



Maßnahme(n)

1. Maßnahme

Die Erreichung größtmöglicher Barrierefreiheit für die gesamte Reisekette, inkl. der Fahrgastinformationen und der Infrastruktur.

Federführung

Aufgabenträger Schienenpersonennahverkehr / Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr³

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Land, Infrastrukturbetreiber, Kommunen, Verkehrsunternehmen

Finanzierung

LGVFG, Bahnhofsmoderatisierungsprogramm⁴, div. Förderprogramme

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20 Buchstabe a

Zeitschiene

Kontinuierliche Aufgabe

Zielgruppen

Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit eingeschränkten Sprach- und/oder Lesefähigkeiten

Querschnittsthemen

Verlässliche Mobilität

2. Maßnahme

Kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Landesstandards für die Ausstattung, Zugänglichkeit und die Sauberkeit der Fahrzeuge des Schienenpersonennahverkehrs.

Federführung

Aufgabenträger Schienenpersonennahverkehr

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Land als Aufgabenträger
Schiene, Verkehrsunternehmen

Finanzierung

Keine Angaben

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20 Buchstabe a

Zeitschiene

Kontinuierliche Aufgabe

Zielgruppen

Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit eingeschränkten Sprach- und/oder Lesefähigkeiten, Familien mit Kleinkindern

Querschnittsthemen

Qualität und Fahrzeugstandards

3. Maßnahme

Systematische angebotsseitige, tarifliche, vertriebliche und infrastrukturelle Integration von weiteren Mobilitätsangeboten in den ÖPNV.

Federführung

Verkehrsverbünde

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Aufgabenträger Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr, und Schienenpersonennahverkehr, Land, Infrastrukturbetreiber, Kommunen, Verkehrsunternehmen, weitere Mobilitätsanbieter

Finanzierung

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20 Buchstabe a

Zeitschiene

Kontinuierliche Aufgabe

Zielgruppen

Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit eingeschränkten Sprach- und/oder Lesefähigkeiten, Familien mit Kleinkindern

Querschnittsthemen

Vernetzte Mobilität, Informations-, Bezahl- und Buchungsdienste

³ ÖSPV: Öffentlicher Straßengebundener Personenverkehr

⁴ Modul I des BMP II „Barrierefreie Haltestelle“ explizit für barrierefreie Bahnsteige und Zugänge

4. Maßnahme

Die Prüfung der Entwicklung eines differenzierten Landesstandards für Fahrzeuge des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (z. B. Stellplätze für Kinderwagen / Rollatoren etc., Barrierefreiheit, Fahrgastinformation, WLAN, Kameraüberwachung, Lärm, Branding). Berücksichtigung bestehender Fahrzeugkriterien bei Regio-bussen.

Federführung

Land

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Aufgabenträger Schienenpersonennahverkehr und Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr, Verkehrsunternehmen

Finanzierung

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20 Buchstabe a

Zeitschiene

Bis 2026

Zielgruppen

Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit eingeschränkten Sprach- und/oder Lesefähigkeiten, Familien mit Kleinkindern

Querschnittsthemen

Qualität und Fahrzeugstandards

5. Maßnahme

Einsatz längerer und/oder mehr doppelstöckiger Züge sowie ausreichend dimensionierter Fahrzeugflotten; Fortentwicklung der Kapazitätsrichtlinien für den Schienenpersonennahverkehr; Schaffung ausreichender Kapazität in Busnetzen (z. B. durch Busse mit Anhängern)

Federführung

Aufgabenträger Schienenpersonennahverkehr und Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Verkehrsunternehmen

Finanzierung

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20 Buchstabe a

Zeitschiene

Bis 2030

Zielgruppen

Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit eingeschränkten Sprach- und/oder Lesefähigkeiten, Familien mit Kleinkindern

Querschnittsthemen

Pendler- und Schülerverkehr, Hohe Fahrgastnachfrage und Kapazitäten im öffentlichen Verkehr, Qualität in Fahrzeugen und Betrieb



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Verkehr

Ziel

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Beschreibung der Zielerreichung

Aufstellung einer Fußverkehrsstrategie für das Land Baden-Württemberg. Fußverkehr soll attraktiver werden, insbesondere barrierefreier. Es wird ein voraussichtlich mehrere Punkte umfassender Plan erarbeitet, der mit ambitionierten, effektiven und notwendigen Maßnahmen zügig in ganz Baden-Württemberg sichtbar wirksam werden soll.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20

Zeitschiene

Fertigstellung der Fußverkehrsstrategie in 2024, Zielhorizont für die Ziele ist 2030 (Erhöhung des Modal Split Anteils des Fußverkehrs auf 30 % (jeder zweite Weg selbstaktiv))

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Ministerium für Verkehr, Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg, Dienstleistende, Expertinnen und Experten (weitere Ministerien, Hochschulen, Kommunen, private Dienstleistende, Verbände)

Finanzierung

Erstellung Fußverkehrsstrategie aus Haushaltsmitteln des Verkehrsministeriums / Budget der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg. Umsetzung im Rahmen der kontinuierlichen Arbeit, Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Mittel etc.

Zielgruppen

Mobilitätseingeschränkte Personen, Menschen mit Sehbehinderungen, Seniorinnen und Senioren, Kinder

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Teilhabe, Lebensqualität, Aufenthaltsqualität

Maßnahme(n)

Maßnahmen zur Zielerreichung sind bereits angelaufen. Solche sind die Schaffung von Hauptwegenetzen, das Freiräumen von Gehwegen, die Schaffung breiter Gehwege, das Unterbinden von Gehwegparken, die Wartezeiten für Fußgänger zu verkürzen und Queren zu erleichtern, die Sicherung von Schulwegen und die Einrichtung von Schulstraßen.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Verkehr

Ziel

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Beschreibung der Zielerreichung

Das Verkehrsministerium strebt die Schaffung von 500 lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten bis 2030 an. Die Lebens- und Aufenthaltsqualität soll u. a. durch die Neuverteilung von Flächen zu Gunsten des Umweltverbunds erhöht werden. Die Herstellung von Barrierefreiheit für den Fußverkehr ist hierbei ein zentrales Element, das auch mobilitätseingeschränkten Personen zu Gute kommt. Das Ziel, 500 lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitten bis 2030 zu schaffen, ist für das Verkehrsministerium ein zentraler Baustein der Verkehrswende: Anstatt einseitig auf die Belange des Kfz-Verkehrs ausgerichtet zu sein, soll die Straßenraumgestaltung die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer des Straßenraums wieder stärker in den Mittelpunkt rücken. Es sollen Ortsmitten geschaffen werden, in denen wieder mehr Raum zum Radfahren, Gehen, Flanieren, Verweilen und zur Begegnung bereitsteht. Hierzu müssen die Ortsmitten insbesondere mit durchgängigen, sicheren, attraktiven und ausreichend breiten Fuß- und Radwegen sowie sicheren Querungen ausgestattet sein. Die Schaffung von lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten sorgt damit auch für den Abbau von Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen.

Für die Erreichung des Ziels hat das Verkehrsministerium diverse Bausteine auf den Weg gebracht: Den Kommunen stehen umfangreiche Fördermöglichkeiten für Umbaumaßnahmen durch das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Verfügung. Darüber hinaus starteten im Frühjahr 2023 diverse Unterstützungsangebote des Landes für Kommunen. Hierzu gehört die Möglichkeit, eine Qualitätserfassung der Ist-Situation vor Ort von Verkehrsexperten durchführen zu lassen und konkrete Verbesserungsvorschläge zu erhalten, Straßenmöbel zur Erprobung von Umgestaltungsmaßnahmen auszuleihen und Bilder von möglichen Umgestaltungsmaßnahmen anfertigen zu lassen. Über all diese Angebote informiert eine Servicestelle, die im Jahr 2023 ihre Arbeit aufgenommen hat (<https://www.aktivmobil-bw.de/service/servicestelle-ortsmitten/>).

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20

Zeitschiene

Schaffung von 500 lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten bis 2030

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Die Kommunen sind neben dem Land die zentralen Akteurinnen bei der Schaffung lebendiger und verkehrsberuhigter Ortsmitten.

Finanzierung

Umbaumaßnahmen zur Schaffung lebendiger und verkehrsberuhigter Ortsmitten werden über das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert. Zudem werden Querungsmöglichkeiten und Radwege an Bundes- und Landesstraßen über Straßenbaumittel finanziert.

Zielgruppen

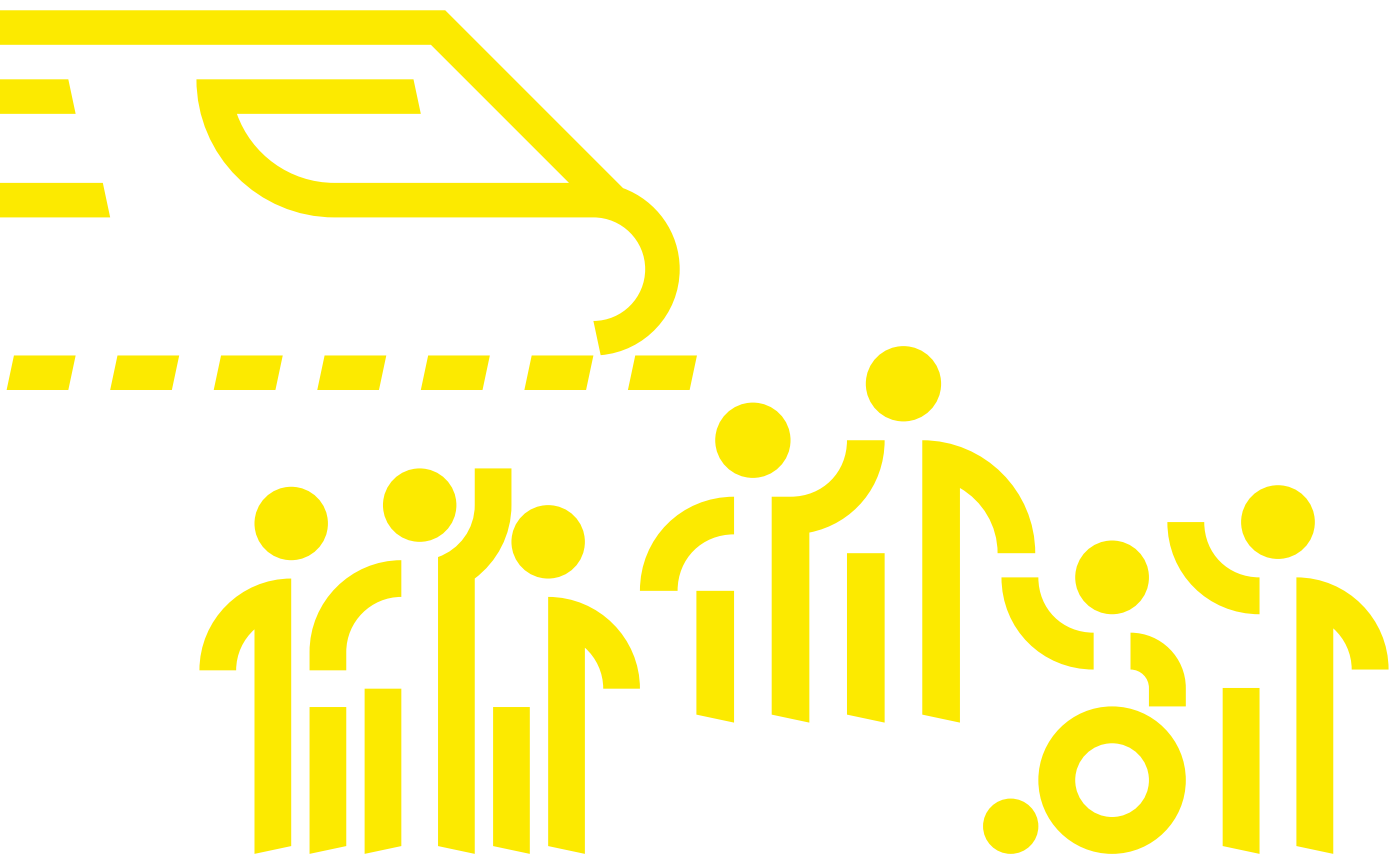
Mobilitätseingeschränkte Personen, Menschen mit Sehbehinderungen, Seniorinnen und Senioren, Kinder

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Teilhabe, Lebensqualität, Aufenthaltsqualität

Maßnahme(n)

Maßnahmen zur Zielerreichung sind bereits angelaufen, dazu zählt das Beratungsangebot durch die Servicestelle Ortsmitten und Unterstützungsangebote für Kommunen (s. o.), Förderung von Ortsmittenumgestaltungsmaßnahmen über das LGVFG, Konzeptförderung und Personalstellenförderung im Bereich Ortsmitten.



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Verkehr

Ziel

Barrierefreiheit im ÖPNV und öffentlichen Raum

Beschreibung der Zielerreichung

Landeskonzept Mobilität und Klima (LMK): Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 haben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und CDU Baden Württemberg darauf verständigt, zur Umsetzung der Klimaschutzziele im Verkehr gemeinsam mit allen relevanten Akteuren ein Landesmobilitätskonzept (LMK) zu entwickeln. Das LMK soll darstellen, wie die Landesregierung plant, die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Verkehrsbereich systematisch, zügig, flächendeckend, und wirkungsvoll umzusetzen und eine attraktive, verlässliche, klimaschonende und barrierefreie, bezahlbare und sichere Mobilität zu ermöglichen.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Ministerium für Verkehr, Verbände, Kommunen, Landesagenturen, weitere Ministerien, Regierungspräsidien; Bürgerinnen und Bürger

Zeitschiene

Der Ministerrat hat am 8. November 2022 die Eckpunkte zum Landeskonzept Mobilität und Klima beschlossen. Darin sind Maßnahmen enthalten, die das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg im Verkehrsbereich wirkungsvoll umsetzen sollen. Diese Vorschläge wurden im Herbst 2022 mit Verbänden (darunter die Sozial- und Wohlfahrtsverbände) und Bürgerinnen und Bürgern diskutiert und werden derzeit in einem Entwurf weiter ausgearbeitet.

Finanzierung

Erstellung des Landeskonzepts aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Verkehr.

Zielgruppen

Mobilitätseingeschränkte Personen, Menschen mit Sehbehinderungen, Seniorinnen und Senioren, Kinder

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit; Verkehrsinfrastruktur; soziale Teilhabe, Lebensqualität und Aufenthaltsqualität

Maßnahme(n)

Maßnahmen zur Zielerreichung sind bereits teilweise angelaufen und im Klimamaßnahmenregister (<https://klimaschutzland.baden-wuerttemberg.de/kmr>) hinterlegt und einsehbar.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Verkehr

Ziel

Barrierefreiheit im ÖPNV und öffentlichen Raum

Beschreibung der Zielerreichung

Veranstaltungsreihe: „Mobilitätswende gerecht gestalten“: Ziel der Veranstaltungsreihe ist die Verbesserung der Mobilität und sozialer Teilhabe verschiedener gesellschaftlicher benachteiligter und mobilitätseingeschränkter Gruppen. Ausgehend von einem landesweiten Gesellschaftsreport (erschieden im Oktober 2021) wird ein Fachdiskurs zwischen sozialen Akteuren und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg initiiert. Dabei werden konkrete Vorschläge zur Stärkung einer nachhaltigen Alltagsmobilität und chancengerechter Teilhabe gesucht. Der Dialog mit den sozialen Akteuren soll eine öko-soziale Mobilitätswende in Baden-Württemberg unterstützen, indem er konkrete Handlungsmöglichkeiten und Lösungen für eine möglichst einfache Umsetzbarkeit in der Breite aufzeigt.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20

Zeitschiene

Die Veranstaltungsreihe ist auf fünf Jahre angelegt. In einer Auftaktveranstaltung am 29. Oktober 2021 wurden der Gesellschaftsreport und die Ziele der Veranstaltungsreihe dargestellt. Die nächsten Jahre fokussieren Mobilität und Teilhabe folgender Gruppen:

- Kinder, Jugendliche und Familien (2022)
- Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen (2023)
- Migrantinnen und Migranten (2024)
- Menschen in Armut und von Armut bedrohte Menschen (2025)

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Ministerium für Verkehr; Evangelische Akademie Bad Boll; betroffene Verbände, soziale Akteurinnen und Akteure, Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft

Finanzierung

Konzeptionierung und Durchführung aus Haushaltsmitteln des Verkehrsministeriums

Zielgruppen

Mobilitätseingeschränkte Personen, Menschen mit Sehbehinderungen, Seniorinnen und Senioren, Kinder, Migrantinnen und Migranten, Menschen in Armut und von Armut bedrohte Menschen, Wohlfahrtsverbände, regionale soziale Akteurinnen und Akteure, Betroffene

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit; soziale und politische Teilhabe, Lebensqualität, Aufenthaltsqualität

Maßnahme(n)

- Durchführung von Folgeveranstaltungen.
- Ausbau und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Sozialverbänden.
- Integration der Ergebnisse in interne Prozesse und Weiterentwicklung.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Verkehr

Ziel

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Beschreibung der Zielerreichung

Forderung der Arbeitsgruppe: Es braucht einen Ausbau ausgewiesener Stellplätze für kurzfristig mobilitätseingeschränkte Personen, die keinen Anspruch auf einen blauen Parkausweis haben aber aufgrund ihrer Mobilitätsbehinderung einen Parkplatz benötigen. Parkraummanagement hat eine große Wirkung auf den Besitz und die Nutzung des Automobils und ist damit ein wesentlicher und auch effizienter Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr. Dazu müssen Stellplätze im öffentlichen Raum abgebaut und angemessen bepreist werden. Grundsätzlich sollten Parksonderrechte als Nachteilsausgleich im Straßenverkehrsrecht auf diejenigen Personen begrenzt sein, die am dringendsten darauf angewiesen sind. Behindertenparkplätze sind daher bundesrechtlich Menschen mit blauem Parkausweis vorbehalten. Das Ministerium für Verkehr wird noch einmal mögliche Verbesserungen durch Ausschöpfung der Möglichkeiten der Behörden, speziell was die Kommunikation untereinander angeht, ansprechen (z. B. zu Informationen über weitere Möglichkeiten eines orangefarbenen Parkausweises bei Ablehnung eines blauen Parkausweises und gegebenenfalls örtlich begrenzte Einzelausnahmegenehmigungen). Unzumutbare Härtefälle können in berechtigten Einzelfällen bereits heute mit kommunalen Ausnahmegenehmigungen der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden mit vor Ort gewährten Parkerleichterungen abgefangen werden.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 20

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Kommunen, Straßenverkehrsbehörden, Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg

Zeitschiene

-

Finanzierung

Für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen sind keine finanziellen Mittel des Landes notwendig.

Zielgruppen

Personen mit Mobilitätseinschränkungen, keine Spezifikationen.

Querschnittsthemen

Klimaschutz

Maßnahme(n)

Es handelt sich nicht um neue Maßnahmen, daher keine Angabe.

4.7 Gesellschaftliche Teilhabe und Empowerment

Das Recht, die eigenen Interessen im Rahmen von politischen Organisationen oder Bewegungen / Initiativen vertreten zu können, und das Recht gewählt zu werden sind ein Wesensmerkmal eines demokratischen Gemeinwesens und somit ein zentrales Anliegen der Schaffung von gesellschaftlicher Teilhabe. Soweit Menschen mit Behinderungen Hilfen benötigen, um in den Genuss dieser Rechte zu kommen, ist es Aufgabe staatlichen Handelns, bestehende Nachteile auszugleichen.



Bezug: Artikel 29 UN-BRK

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. [...]



Der LAP UN-BRK 2.0 hat das Ziel, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Mittels konkreter Maßnahmen sollen in diesem Bereich bestehende Nachteile ausgeglichen werden. Dazu gehören Maßnahmen wie ein niedrighschwelliger Zugang zu Informationen beispielsweise der Justiz über juristische Beratung und Unterstützung, eine Stärkung des Opferschutzes und eine Sensibilisierung von Aufnahmebehörden.

Eine umfassende Teilhabe ist auf allen Ebenen von Bedeutung: Für Menschen mit Behinderungen ist es deshalb wichtig, ihre Interessen und Anliegen selbst vertreten zu können. Dafür stehen ihnen verschiedene Organisationsformen zur Verfügung. Mit der Auflage eines neuen, niederschweligen Förderprogramms, mit welchem unterschiedliche Einzelmaßnahmen für die gesellschaftliche Teilhabe und das Empowerment von Menschen mit Behinderungen unterstützt werden können (z. B. Veranstaltungen, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, etc.), soll eine Verbesserung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, sich in Politik und Selbstvertretungsorganisationen einzubringen, erfolgen. Mit der Fortführung

von bekannten und bewährten Förderaufrufen wie die „Impulse Inklusion“ oder die „Toilette für Alle“ wird die gesellschaftliche Teilhabe und das Empowerment gefördert.

Mediale Barrierefreiheit trägt entscheidend dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen sich umfassend und ohne Einschränkungen informieren und selber aktiv werden können. Alle Schritte in diese Richtung sind daher zu begrüßen. Die Einrichtung einer Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg sowie die Einrichtung einer Schlichtungsstelle beim Landeszentrum Barrierefreiheit sorgen für eine noch bessere Bekanntheit des Themas.

Menschen mit Behinderungen sind statistisch gesehen häufiger von Diskriminierung betroffen als Menschen ohne Behinderung. Um dem Gedanken der Intersektionalität entsprechend Rechnung zu tragen erfolgt daher eine Verknüpfung mit den bestehenden und geplanten Maßnahmen der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS). Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Erstellung des Landesaktionsplans gegen Diskriminierung und Rassismus ist hierbei ein erster wichtiger Schritt.

4.7.1 Zielformulierungen

1. Ziel

Zugang zur Justiz

2. Ziel

Mediale Barrierefreiheit

3. Ziel

Gesellschaftlicher Zusammenhalt

4.7.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahme

Ressort: Ministerium der Justiz und für Migration

Ziel

Zugang zur Justiz

Beschreibung der Zielerreichung

Niedrigschwelliger Zugang zu Informationen der Justiz über juristische Beratung und Unterstützung: Es ist beabsichtigt, auf der Homepage des Justizministeriums und der Gerichte Informationen über Beratungs- und Prozesskostenhilfe in leichter Sprache sowie ggf. mit Vorlesefunktion zur Verfügung zu stellen.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 13

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Die Gerichtsverwaltungen werden beteiligt.

Zeitschiene

Ein konkreter Umsetzungszeitpunkt kann nicht genannt werden. Das Ziel soll aber im Rahmen der grundlegenden Überarbeitung des Internetauftritts der Justiz im Jahr 2025 umgesetzt werden.

Finanzierung

Da die Zielerreichung ggf. im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung des Internetauftritts der Justiz erfolgen soll, können auch die benötigten Finanzmittel noch nicht beziffert werden.

Zielgruppen

Eine bestimmte Zielgruppe kann nicht genannt werden, da von der Zielerreichung vermutlich mehrere Gruppen profitieren würden.

Querschnittsthemen

Von der Umsetzung ist das Thema „Barrierefreiheit“ berührt, da die beabsichtigten Änderungen dazu beitragen sollen, dass Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernis die von der Justiz zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis nehmen können.

Maßnahme(n)

Bereitstellen von Informationen über Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Leichter Sprache

Maßnahme

Ressort: Ministerium der Justiz und für Migration

Ziel

Zugang zur Justiz

Beschreibung der Zielerreichung

Stärkung des Opferschutzes auch für Menschen mit Behinderung. Implementierung von zentralen Opferlotsen, die flächendeckend bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg angesiedelt werden sollen. Diese sollen insbesondere als zentrale Ansprechpartner für Betroffene zur Verfügung stehen und in geeignete Hilfsangebote vermitteln.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 13

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Die baden-württembergischen Staatsanwaltschaften, Opferbeauftragter der Landesregierung.

Zeitschiene

Ein konkreter Umsetzungszeitpunkt kann nicht genannt werden.

Finanzierung

Insgesamt ergibt sich ein Personalbedarf von 31 Neustellen. Umsetzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zielgruppen

Alle Menschen mit Behinderungen, da durch die zu erwartende Expertise der zentralen Opferlotsen bei den Staatsanwaltschaften gerade Menschen aus besonders schutzbedürftigen Gruppen mit speziellem Beratungsbedarf kompetent und schnell in geeignete Hilfsangebote vermittelt werden können.

Querschnittsthemen

Durch die Implementierung der zentralen Opferlotsen ist nicht nur eine individuelle Verbesserung des Opferschutzes für die Betroffenen zu erwarten. Durch die Ansiedlung der Opferlotsen bei den Staatsanwaltschaften ist auch damit zu rechnen, dass opferschutzrechtliche Belange – insbesondere auch diejenigen besonders schutzbedürftiger Gruppen – durch den Austausch der Opferlotsen mit Kolleginnen und Kollegen innerhalb der Staatsanwaltschaften zunehmend in den Fokus rücken, so dass der Opferschutz – insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen – insgesamt verbessert werden kann. Bei etwaigen späteren Verwendungen der als Opferlotsen tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Rahmen von Abordnungen, Sonderverwendungen etc. ist zudem damit zu rechnen, dass deren Erfahrung und die Expertise in weitere Justizbereiche getragen wird und somit das Bewusstsein für die Erforderlichkeit des Opferschutzes, gerade auch für besonders schutzbedürftige Gruppen, in diese Bereiche Einzug findet.

Maßnahme(n)

Stellenneuschaffung in dem zur Finanzierung genannten Umfang.

Maßnahme

Ressort: Staatsministerium

Ziel

Mediale Barrierefreiheit

Beschreibung der Zielerreichung

Barrierefreiheit des Beteiligungsportals gemäß rechtlicher Vorgaben. Aufgrund eines externen Prüfberichts ist bekannt, dass das Beteiligungsportal nicht vollständig den vorgeschriebenen Standards entspricht. Gemäß Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) und der Barrierefreien Informationstechnik Verordnung 2.0 (BITV 2.0) müssen Videos in Deutscher Gebärdensprache und Texte in leichter Sprache vorliegen. Hierfür wird das zuständige Referat einen Dienstleister beauftragen. Es wird zudem darauf hinwirken, dass Zulieferungen anderer Ressorts in einem barrierefreien Format erfolgen (insbesondere bei PDF). Soweit es um allgemeine technische Anforderungen an die Barrierefreiheit (z. B. bzgl. Gestaltung, Navigation, Quellcodes) des TYPO3-Ministerien-Baukastens geht, dessen Bestandteil auch das Beteiligungsportal ist, liegt dies in der Zuständigkeit eines anderen Referats im Staatsministerium. Notwendige und machbare Anpassungen sollen zeitnah vorgenommen werden.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 9

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Staatsministerium, beteiligte Dienstleister, Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit Baden-Württemberg

Zeitschiene

Umsetzung bis Ende 2024

Finanzierung

Titelgruppe der Staatsrätin

Zielgruppen

Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen, Adressatinnen und Adressaten von leichter Sprache

Querschnittsthemen

Regierungskommunikation, Bürgerbeteiligung, Inklusion

Maßnahme(n)

- Darstellung des Beteiligungsportals und seiner Funktion in leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache gemäß L-BGG und BITV 2.0, Beauftragung eines Dienstleisters, Videos sollten auch für Blinde geeignet sein.
- Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit des TYPO3-Ministerien-Baukastens im Design und in der Bedienung
- Barrierefreie Texte (insbesondere PDF): Hinwirken seitens Redaktionsteam.

Maßnahme

Ressort: Staatsministerium

Ziel

Mediale Barrierefreiheit

Beschreibung der Zielerreichung

Verbesserung der Barrierefreiheit digitaler und analoger Touchpoints. Das Staatsministerium hat im Oktober 2023 die Agentur Strichpunkt mit der Erneuerung des Landes-Corporate Design (Landes-CD) beauftragt. Der neue Auftritt des Landes soll moderner, einheitlicher und barrierefrei werden. Im Bereich Barrierefreiheit werden im neuen Landes-CD verschiedene Optimierungen vorgenommen z. B. bei den Farbkontrasten und bei der Typografie, so dass die Lesbarkeit – auch durch sogenannte Page Reader – verbessert wird.

Weiterhin arbeitet das Staatsministerium mit dem Innenministerium zusammen, um in 2024 barrierefreie Office Vorlagen (z. B. Briefbögen, Pressemitteilungen) im neuen Landes-CD zur Verfügung zu stellen.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 9

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Staatsministerium, Innenministerium, BITBW; Strichpunkt; technische Dienstleister, die das neue Landes-CD implementieren

Zeitschiene

Umsetzung im Jahr 2024/2025

Finanzierung

Finanzierung des neuen Landes-CD durch Budget unter Kapitel 0202 Titelgruppe 71 (Implementierung des Landes-CD wird von Ressorts getragen)

Zielgruppen

z. B. Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen

Querschnittsthemen

Regierungskommunikation, Bürgerbeteiligung, Teilhabe

Maßnahme(n)

Die Maßnahmen sind

- Erstellung eines barrierefreien Corporate Designs für das Land Baden-Württemberg durch die Agentur Strichpunkt (Launch im zweiten Quartal 2024)
- Erstellung einer digital optimierten Schrift durch Strichpunkt und Bereitstellung der Schrift am Arbeitsplatz durch BITBW (Zweites Quartal 2024)
- Erstellung barrierefreier Office Vorlagen durch Strichpunkt und Implementierung durch BITBW (Zweites Quartal 2024)
- Implementierung des neuen Landes-CD in digitalen und analogen Kanälen durch LV und ihre Dienstleister (ab zweitem Quartal 2024)

Maßnahme

Ressort: Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Ziel

Mediale Barrierefreiheit

Beschreibung der Zielerreichung

Die polizeiliche Prävention informiert interessierte Bürgerinnen und Bürger zu unterschiedlichen Kriminalitätsphänomenen mittels vielseitiger Medien. Hierzu zählen Informationsbroschüren, Flyer, Internetseiten, Videoclips sowie Beiträge in Social-Media-Kanälen. Um das Informationsangebot barrierefrei zu gestalten, achtet die polizeiliche Prävention bei der Neuentwicklung sowie Überarbeitung der Medien auf Barrierefreiheit, insbesondere auf Leichte Sprache oder im digitalen Raum auf Vorlesefunktionen und Anpassungsmöglichkeiten von Schrift und Kontrast, sofern in Einzelfällen gesetzliche Vorgaben, wie beispielsweise die Form der (straßprozessualen) Belehrung, nicht entgegenstehen.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 9

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

-

Zeitschiene

Da Möglichkeiten der Barrierefreiheit sowie technischer Hilfsanpassungen sich ebenfalls weiterentwickeln, ist es ein Anliegen der polizeilichen Prävention, ihre Medien immer dem aktuellen Stand entsprechend anzupassen. Die Herstellung eines möglichst hohen Grades an Barrierefreiheit stellt daher ein kontinuierliches Ziel der polizeilichen Prävention dar.

Finanzierung

Die Herstellung sowie Überarbeitung der Informationsmedien sind kontinuierliche Aufgabe der polizeilichen Prävention und werden über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert.

Zielgruppen

Die Zielgruppe der Maßnahme sind alle Menschen die aufgrund einer Behinderung, Sinnesbeeinträchtigungen sowie ein eingeschränktes Sprachverständnis oder Sprachkenntnisse aufweisen.

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung, unabhängige Lebensführung, Teilhabe, Bildung

Maßnahme(n)

Barrierefreiheit der Informationsangebote der polizeilichen Prävention herstellen.

Maßnahme

Ressort: Ministerium der Justiz und für Migration

Ziel

Gesellschaftlicher
Zusammenhalt

Beschreibung der Zielerreichung

Sensibilisierung der unteren Aufnahmebehörden dahingehend, dass die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen, zu denen auch Geflüchtete mit Behinderungen gehören, zu berücksichtigen sind. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung des Ministeriums der Justiz und für Migration über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) in § 5 DVO FlüAG (Mindeststandards während der vorläufigen Unterbringung) einen neuen Satz 1 in Absatz 2 aufzunehmen, der wie bereits § 5 FlüAG auf Artikel 21 der EU-Aufnahme-Richtlinie verweist.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 4

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Im Rahmen des Änderungsverfahrens beteiligt werden: das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, die Landes-Behindertenbeauftragte, der Normenkontrollrat, der Normenprüfungsausschuss, die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check, der Gemeindetag, der Städtetag, der Landkreistag, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Zeitschiene

Derzeit wird das Beteiligungsverfahren ausgewertet und die Veröffentlichung der Änderungsverordnung vorbereitet.

Finanzierung

Es werden keine Finanzmittel benötigt.

Zielgruppen

Geflüchtete mit Behinderung, die im Sinne des FlüAG vorläufig untergebracht sind.

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung, Bewusstseinsbildung, Teilhabe, Gewaltschutz, Achtung der Privatsphäre, Zugang zu Bildung / zum Arbeitsmarkt, Gesundheitsversorgung

Maßnahme(n)

Änderung der Verordnung des Ministeriums der Justiz und für Migration über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG).

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Gesellschaftlicher
Zusammenhalt

Beschreibung der Zielerreichung

Verbesserung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, sich in Politik und Selbstvertretungsorganisationen einzubringen. Auflage eines neuen, niederschweligen Förderprogramms, mit welchem unterschiedliche Einzelmaßnahmen für die gesellschaftliche Teilhabe und das Empowerment von Menschen mit Behinderungen unterstützt werden können (z. B. Veranstaltungen, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, etc.).

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 5, Artikel 8, Artikel 21,
Artikel 26

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Verbände und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Zeitschiene

2025/2026

Finanzierung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zielgruppen

Frauen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Nichtdiskriminierung, Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

Förderprogramm



Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Gesellschaftlicher
Zusammenhalt

Beschreibung der Zielerreichung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und die UN-BRK verbieten Benachteiligung aufgrund einer Behinderung. Im Jahr 2023 betrafen 17 % aller Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) den Diskriminierungsgrund „Behinderung“ (2023, n=52). Menschen mit Behinderung sind zahlenmäßig und studientechnisch belegbar häufiger von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen.

Deshalb ist es wichtig, dass die Belange von Menschen mit Behinderung frühzeitig bei einschlägigen Maßnahmen und Verfahren der LADS Berücksichtigung finden. Beispielhaftes Verfahren: Einbeziehung der Inklusions- und Teilhabe-Community im Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren zum Landesaktionsplan gegen Diskriminierung und Rassismus (beispielsweise im Rahmen des Begleitgremiums oder der Durchführung von Fokusgruppen). Darüber hinaus sollen die Synergien und Bezüge zwischen unterschiedlichen Landesaktionsplänen gestärkt werden.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 5

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS), lokale Antidiskriminierungsberatungsstellen, zivilgesellschaftliche Träger und Community-Vertreterinnen und Vertretern.

Zeitschiene

Aufstellung des Landesaktionsplans gegen Diskriminierung und Rassismus (LAP) bis Frühjahr 2025

Finanzierung

Das Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren zum LAP wird aus Haushaltsmitteln des Landesaktionsplans gegen Diskriminierung und Rassismus finanziert.

Zielgruppen

Menschen mit Behinderung, Akteurinnen und Akteure aus der Inklusions- und Teilhabe-Community.

Querschnittsthemen

Antidiskriminierung, Bekämpfung von Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung.

Maßnahme(n)

Berücksichtigung der Belange der Inklusions- und Teilhabe-Community sowie Beteiligung von Menschen mit Behinderung bei einschlägigen Maßnahmen und Verfahren der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS).

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Gesellschaftlicher
Zusammenhalt

Beschreibung der Zielerreichung

Mit Unterzeichnung der Charta der Vielfalt am 15. November 2012 hat Ministerpräsident Winfried Kretschmann für die Landesregierung bekräftigt, dass Baden-Württemberg die Vielfalt im Land noch stärker anerkennen wird. Baden-Württemberg steht für eine offene und tolerante Gesellschaft.

Unter Federführung des Sozial- und damaligen Integrationsministeriums wurde daher in den Jahren 2013 – 2015 ein landesweiter Aktionsplan entwickelt, um Vorurteile gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen – kurz LSBTTIQ – abzubauen. Er trat im Juni 2015 in Kraft. Im aktuellen Koalitionsvertrag ist festgeschrieben, dass der Aktionsplan „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“ weiterentwickelt wird (S. 88). Dies soll im Jahr 2024 erfolgen.



Der Aktionsplan steht zum Download zur Verfügung: Landesweiter Aktionsplan: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ([baden-wuerttemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)). Im aktuellen Aktionsplan sind sechs wesentliche Themenfelder festgelegt, auf die sich die Aktivitäten des Aktionsplans beziehen. Die Themenfelder wurden so gewählt, dass sie alle Lebensphasen abdecken. Den Zielen wurden 44 konkrete Maßnahmen zugeordnet. Im Rahmen einer Evaluation durch das Institut Schreier wurden 2023 die Ziele mit den zugehörigen Maßnahmen des Aktionsplans bilanziert, untersucht und bewertet. Der Evaluationsbericht steht hier zur Verfügung: Landesweiter Aktionsplan: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ([baden-wuerttemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)).

Bezüge zur UN-BRK

In den Zielen und Maßnahmen wird Bezug auf Menschen mit Behinderung genommen.

Zeitschiene

Aktueller Aktionsplan aus dem Jahr 2015

Weiterentwicklung im Jahr 2024.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Alle Ressorts, Kommunen, Community, Verbände, Initiativen, Vereine etc.

Finanzierung

Aktuell stehen für die Umsetzung des Aktionsplans jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 Euro zur Verfügung.

Zielgruppen

LSBTIQ*-Personen in Baden-Württemberg

Querschnittsthemen

Chancengleichheit, Antidiskriminierung, Sensibilisierung

Maßnahme(n)

Im Rahmen der Überarbeitung des Aktionsplans werden auch LSBTIQ*-Personen mit Behinderungen berücksichtigt. Hier sollen konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und zur Unterstützung erarbeitet werden. Zudem wird die Vernetzung mit den und die Sensibilisierung der Strukturen der Behindertenhilfe eine übergeordnete Maßnahme sein.

4.8 Stärkung und Sicherheit von Kindern und Frauen

Die Stärkung der Rechte und der Sicherheit von Kindern und Frauen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention. Bestehende Nachteile müssen beseitigt und Vorkehrungen zum Schutz vor künftigen Benachteiligungen getroffen werden.



Bezug:

Artikel 6 UN-BRK: Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können. [...]

Artikel 7 UN-BRK: Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. [...]



Das Land ist sich seines Auftrags und seiner Verantwortung aus der UN-BRK für Kinder sowie für Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Land sehr bewusst. Deshalb müssen bei Maßnahmen in sämtlichen Politikfeldern nicht nur die Auswirkungen und Wirkungen auf Menschen mit Behinderungen insgesamt, sondern im Speziellen auch auf Kinder sowie Frauen und Mädchen beleuchtet und entsprechend umgesetzt werden. Auch wenn in verschiedenen Bereichen viel erreicht und auch durch gesetzliche Regelungen ein Paradigmenwechsel eingeläutet wurde, wie etwa durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus dem Jahr 2021, so handelt es sich bei der Stärkung und dem Schutz von Kindern sowie Frauen und Mädchen um eine dauerhafte Maßnahme, die sich Politik und Verwaltung immer wieder neu ins Bewusstsein rufen muss.

Den Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) im Land kommt bei der Stärkung von Kindern und ihrer Familien eine bedeutende Rolle zu. Ziel ist es, mit einer frühzeitigen interdisziplinären Frühförderung durch medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Teams Entwicklungsstörungen sowie drohende oder bestehende Behinderungen zu

verhindern oder zu mildern. Daneben richten sich die Förder- und Behandlungsangebote auch an die Lebenswelt des Kindes. Damit werden nicht nur die Kinder und ihre Familien nachhaltig gestärkt, vielmehr werden gleichzeitig behindernde Bedingungen abgebaut und auf mehr Inklusion hingewirkt. Das Land unterstützt die wertvolle Landschaft der IFF in Baden-Württemberg. So werden – neben einer finanziellen Förderung der IFF – derzeit die Vertragsparteien der Landesrahmenvereinbarung (LRV-IFF) zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg (LRV-IFF) bei deren Weiterentwicklung unterstützt.

In der „Strategie Kinderschutz“ und in der „ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie“, die beide derzeit erstellt werden, sowie im Landesaktionsplan „Gegen Gewalt an Frauen“, der aktuell überarbeitet wird, werden die Themenkomplexe Kinder sowie Frauen und Mädchen mit Behinderungen besonders betrachtet. Die Maßnahmen finden daher auch im vorliegenden LAP UN-BRK 2.0 entsprechende Erwähnung.

4.8.1 Zielformulierung

Ziel

Vernetzung und Bekanntmachung bereits bestehender Unterstützungsangebote und Verknüpfung bestehender oder geplanter Aktionspläne bzw. Strategien

4.8.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Vernetzung und Bekanntmachung bereits bestehender Unterstützungsangebote und Verknüpfung bestehender oder geplanter Aktionspläne bzw. Strategien

Beschreibung der Zielerreichung

Die Strategie Masterplan Kinderschutz fördert derzeit in der ersten Phase über 26 Projekte mit insgesamt 17 Projektpartnern Kinderschutz in den drei Säulen Prävention, Intervention und Betroffenenarbeit. Die derzeit geförderten Projekte reichen von den Frühen Hilfen über die Entwicklung von Schutzkonzepten, der Präventionsarbeit in den Bereichen sexualisierte Gewalt, Mobbing, Konsumverhalten, Gewalt und Umgang mit pornographischen Materialien, bis hin zur Arbeit mit so genannten „Tatgeneigten“. Weitere Projekte sind die Förderung der Childhood Häuser in Baden-Württemberg sowie eine neue Internetplattform zum Kinderschutz, die Angebote und Strukturen im Land bündeln und einfach zugänglich machen soll. In einer zweiten Phase wird aktuell eine beteiligungsorientierte Strategieentwicklung durchgeführt, welche Zielsetzungen und Grundsätze für eine nachhaltigere Struktur erarbeitet.

Die Strategie Masterplan Kinderschutz ist ein fortlaufender, dynamischer Prozess, der auf Akteurs- und auf Handlungsebene breit angelegt ist und aktuelle Entwicklungen aufnimmt. Insgesamt soll die Strategie Kinderschutz vor allem Information, Sensibilisierung und Empowerment von Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie Fachkräften gegenüber jeglicher Art von Gewalt fördern.

Die Strategie Masterplan Kinderschutz hat folgende Zielsetzungen im Blick:

- Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verankern,
- Relevante Akteure in ihrer Verantwortung für den Kinderschutz unterstützen,
- Enttabuisierung des Gewaltschutzes,
- Kinderschutz als Querschnittsaufgabe verankern,
- Vernetzung auf unterschiedlichen Ebenen fördern.

Dabei sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch weitere Handlungsempfehlungen und zielgruppenspezifische Maßnahmen unterstützt werden.

Um die übergeordneten Ziele zu erreichen werden in der Strategie Masterplan Kinderschutz zunächst folgende fünf Arbeitsschwerpunkte gesetzt:

- AG 1: Information, Sensibilisierung und Empowerment
- AG 2: Ausbau und Weiterentwicklung von Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte und Ehrenamtliche
- AG 3: Schutzkonzepte
- AG 4: Kinderschutz im Kontext von besonders schutzbedürftigen Personengruppen
- AG 5: Digitaler Kinder- und Jugendschutz

In der AG 4 Kinderschutz im Kontext von besonders schutzbedürftigen Personengruppen werden u. a. auch Kinder mit Behinderung aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit verstärkt in den Blick genommen. Hierfür sollten weitere Handlungsempfehlungen und konkrete Maßnahmenvorschläge erarbeitet werden. Diese könnten etwa die Teilhabe am Leben (bspw. durch den Abbau von Barrieren) und den Schutz vor jeglicher Gewalt (bspw. durch die Förderung des Ausbaus von Schutzkonzepten in Einrichtungen) betreffen.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 16, Artikel 17

Zeitschiene

Die Maßnahmen der ersten Phase des Masterplan Kinderschutzes sind bis Ende 2025 festgeschrieben. Die Strategie Kinderschutz soll im ab Sommer 2025 veröffentlicht werden.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

In der Strategie Masterplan Kinderschutz werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sowohl in der Begleitgruppe durch die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen als auch in der Arbeitsgruppe zu besonders schutzbedürftigen Personengruppen, Vertretungen von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung von Handlungsempfehlungen und konkreten Maßnahmen beteiligt.

Am Prozess sind weiterhin u. a. die Kommunalen Landesverbände, die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (LKSF), der Kinderschutzbund, die Liga und weitere Akteurinnen und Akteure auf Landesebene beteiligt.

Finanzierung

Aktuell stehen für den Masterplan Kinderschutz rund 9,8 Mio. Euro bis Ende 2025 zur Verfügung.

Zielgruppen

Zielgruppen mit besonderem Schutzbedarf könnten dabei folgende sein, um nur einige Beispiele zu benennen: Queere, geflüchtete, armutsgefährdete Kinder, sowie Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder mit Behinderungen, sucht- oder psychisch erkrankte Kinder bzw. Kinder sucht- oder psychisch erkrankter Eltern.

Querschnittsthemen

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, Prävention / Gewaltschutz, Sensibilisierung und Aufklärung, Empowerment, Digitaler Kinder- und Jugendschutz, Intersektionalität der Zielgruppen und Bedarfe

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Vernetzung und Bekanntmachung bereits bestehender Unterstützungsangebote und Verknüpfung bestehender oder geplanter Aktionspläne bzw. Strategien

Beschreibung der Zielerreichung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundrecht und ein Grundwert jeder Demokratie. Der Auftrag für Gleichstellungspolitik ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

In vielen Bereichen besteht bereits eine formale Anerkennung und zahlreiche Fortschritte wurden erreicht, trotzdem ist die Gleichstellung von Frauen und Männern im Alltag noch immer nicht Realität geworden.

Es bestehen weiterhin politische, wirtschaftliche und kulturelle Ungleichheiten, etwa bei Löhnen und Gehältern sowie bei der politischen Vertretung, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Diese Ungleichheiten sind Ergebnis sozialer Konstrukte, die in zahlreichen Stereotypen in den Bereichen Familie, Bildung, Kultur, Medien, Arbeitswelt und gesellschaftliche Organisation verwurzelt sind.

Deswegen lautet der Auftrag aus dem aktuellen Koalitionsvertrag der baden-württembergischen Landesregierung:

„Unser Ziel ist die umfassende Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und digitalen Belangen. Deshalb werden wir eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie für Baden-Württemberg entwickeln.“

Frauen mit Behinderung unterliegen aufgrund ihres Geschlechts und auch aufgrund ihrer Behinderung einer Mehrfachdiskriminierung. Diese verstärken sich zudem durch z. B. Fluchterfahrung oder einer starken Armutsbetroffenheit. Demzufolge sind Frauen mit Behinderungen in allen Themenschwerpunkten als Querschnittsthema besonders zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Themen Zugang und Unterstützung zu/bei der Bildung, Repräsentation von Frauen mit Behinderung in Gremien und politischen Ämtern, Zugang zum Arbeitsmarkt, barrierefreie Zugänge zu der gynäkologischen Gesundheitsversorgung oder der besondere Schutzbedarf von Frauen mit Behinderung vor Gewalt.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 6

Zeitschiene

Die ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie wird voraussichtlich im Herbst 2025 veröffentlicht.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Frauenbeauftragte in Einrichtungen, Vernetzungsstelle der Frauenbeauftragten in Einrichtungen, Vertretung der Einrichtungen der Behindertenhilfe, kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Vertreter und Vertreterinnen von Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit

Finanzierung

Eine Bezifferung ist zum derzeitigen Stand nicht möglich. Für die Durchführung von möglichen Maßnahmen ist ein Mehrbedarf für die Haushaltsjahre 2025/26 angemeldet worden.

Zielgruppen

Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Bewusstseinsbildung, Teilhabe, Sensibilisierung

Maßnahme(n)

Umsetzung einer ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie die auch die Benachteiligungen von Mädchen und Frauen mit Behinderungen und Mehrfachdiskriminierungen insgesamt in den Blick nimmt.

Im Rahmen der ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie werden die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung für die Unterstützung von Frauen mit Behinderungen überprüft. Zudem werden Maßnahmen zur gezielten Unterstützung von Frauen mit Behinderungen und Sensibilisierung von Fachkräften und der Öffentlichkeit zur Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen formuliert.

Maßnahme

Ressort: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Ziel

Vernetzung und Bekanntmachung bereits bestehender Unterstützungsangebote und Verknüpfung bestehender oder geplanter Aktionspläne bzw. Strategien

Beschreibung der Zielerreichung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannten Istanbul-Konvention, nimmt ausdrücklich den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt von Betroffenen mit besonderen Schutzbedarfen, wie Frauen mit Behinderung in den Blick. Die Landesregierung bekennt sich klar zu diesem Auftrag. Zudem verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention die Konventionsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Gewalt zu schützen.

Frauen mit Behinderung sind in besonderem Maße von Gewalt betroffen.

1. Das erhöhte Risiko Opfer von sexueller Gewalt zu werden, soll stärker öffentlich thematisiert werden.
2. Die Schutzbedarfe von Frauen mit Behinderung, die Gewalt erleben, werden erkannt.
3. Frauen mit Behinderungen sollen gestärkt werden, ein selbstbestimmtes Leben ohne Gewalt führen zu können.
4. Angebote der Gewaltprävention und Beratung sollen barrierefrei und in leichter Sprache verfügbar sein.

Die Erkenntnisse aus Modellprojekten zur Gewaltprävention von Frauen mit Behinderungen werden bekannt gemacht.

Bezüge zur UN-BRK

Artikel 16, Artikel 17

Zeitschiene

Überarbeitung des Landesaktionsplans gegen Gewalt gegen Frauen ab dem zweiten Quartal 2024.

Beteiligte Akteurinnen und Akteure

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Frauenbeauftragte in Einrichtungen, Vernetzungsstelle der Frauenbeauftragten in Einrichtungen, Vertretung der Einrichtungen der Behindertenhilfe, kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

Finanzierung

Es werden Modellprojekte für die Gewaltprävention von Frauen und Mädchen mit Behinderungen aus Haushaltsmitteln des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen finanziert.

Zielgruppen

Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Querschnittsthemen

Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Bewusstseinsbildung

Maßnahme(n)

Im Rahmen der Überarbeitung des Landesaktionsplans „Gegen Gewalt gegen Frauen“ wird die Gruppe der Frauen und Mädchen mit Behinderungen besonders betrachtet. Hier sollen konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung erarbeitet werden. Ein Schwerpunkt wird auf dem besseren Zugang (räumliche und kognitive Barrierefreiheit) für Frauen mit Behinderungen zum Hilfesystem gesetzt werden. Zudem wird die Vernetzung des Frauenhilfesystems mit den Strukturen der Behindertenhilfe eine übergeordnete Maßnahme sein.





5

Anhang



5.1 Weiterführende Hinweise

An dieser Stelle finden Sie Links⁵ mit weiterführenden Hinweisen zum LAP UN-BRK 2.0 sowie zur UN-BRK im Allgemeinen

1. Link zu Hintergrundinformationen bzw. zur Entstehung des LAP UN-BRK 2.0: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/menschen-mit-behinderungen/inklusion-un-brk>
2. Link zum Beteiligungsprozess unter der Organisation der Allianz für Beteiligung e. V.: <https://allianz-fuer-beteiligung.de/beteiligung-aktuell/beteiligungsprozess-zum-landesaktionsplan-lap-fuer-menschen-mit-behinderungen/>
3. Link zum finalen Ergebnispapier des Beteiligungsprozesses (inklusive Forderungsliste): <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/ergebnisse-des-beteiligungsprozesses-zur-umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention-in-baden-wuerttemberg>
4. Link zur UN-BRK in deutscher Sprache: https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile&v=8
5. Link zu den Abschließenden Bemerkungen der 1. Staatenprüfung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2015: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/Erste_Staatenpruefung/CO_Staatenpruefung.pdf;jsessionid=7FB7882DE88DEE607C-0F3ED6CB5094F2.internet012?__blob=publicationFile&v=1
6. Link zur deutschen Fassung der Abschließenden Bemerkungen der 1. Staatenprüfung: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands>
7. Link zu den Abschließenden Bemerkungen der 2. Staatenprüfung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2023: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbol-no=CRPD%2FCO%2F2-3&Lang=en
8. Link zur deutschen Fassung der Abschließenden Bemerkungen der 2. Staatenprüfung: <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/CRPD-C-DEU-CO-2-3.pdf>

5 Stand der Links: 16. September 2024

5.2 Beschluss des Landes-Beirats vom 20. September 2023



Baden-Württemberg
Beauftragte der Landesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

Beschluss

Kenntnisnahme der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses zur Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Baden-Württemberg

Beschluss des Landes-Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen

I. Ausgangssituation

Seit Sommer 2022 wurde seitens des Landes ein Beteiligungsprozess zur Fortschreibung des Landes-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aus dem Jahr 2016 durchgeführt. Grundlage war die Evaluation dieses Landesaktionsplans durch die Prognos AG in Kooperation mit der 1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH. Der federführend vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unter Mitwirkung aller Ministerien der Landesregierung durchgeführte Prozess wurde von der Allianz für Beteiligung e. V. organisiert und moderiert. Menschen mit Behinderungen und ihre Interessensvertretungen waren im Prozess beteiligt, der auf Dialog und Verständigung ausgelegt war.

Im Jahr 2009 hat Deutschland mit inzwischen 184 weiteren Staaten die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Bund, Länder und Kommunen haben sich verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen, wie Bildung, Arbeit, Wohnen, Mobilität, Kultur, Freizeit und Sport, Gesundheit und Digitalisierung konsequent umzusetzen. Um in Baden-Württemberg bei der

Teilhabe, Barrierefreiheit und Inklusion weiter voranzukommen, müssen die Voraussetzungen geschaffen werden. Dadurch erfahren Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen wirksame Verbesserungen in ihrem Alltag.

II. Entschließung

1. Mit dem ersten Landesaktionsplan wurde eine Basis geschaffen, um die UN-BRK in Baden-Württemberg umzusetzen. Das Land hat sich auf den Weg gemacht, die gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen gesetzlich zu verankern und mit Maßnahmen zu hinterlegen.
2. Der Beirat stellt allerdings fest, dass Baden-Württemberg bei der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der konsequenten Orientierung an den Grundsätzen der UN-BRK in den vergangenen Jahren hinter seinen Möglichkeiten bleibt. Es sind kaum Fortschritte erkennbar. In allen behinderten- und teilhabepolitischen Handlungsfeldern besteht dringender Handlungsbedarf. Die Teilhabepolitik für Menschen mit Behinderungen darf nicht unter Haushaltsvorbehalt stehen.
3. Der Beirat anerkennt die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses zur Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in Baden-Württemberg als Grundlage für den neuen Landesaktionsplan. Der Beirat sieht die Notwendigkeit, die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit umzusetzen. Die Forderungen und Maßnahmen

werden jedoch nicht als abschließend verstanden. Der neue Landesaktionsplan muss mit Ziel- und Zeitvorgaben hinterlegt werden, um der Realisierung von Gleichberechtigung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen und diese messbar zu machen.

4. Die Concluding Observations (Abschließende Bemerkungen) des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 12.09.2023 als Ergebnis der Staatenprüfung Deutschlands müssen Grundlage sein und in Baden-Württemberg berücksichtigt werden.
5. Der Beteiligungsprozess war intensiv und komprimiert, das Engagement der Beteiligten hoch. Dies, insbesondere aber die Gewichtigkeit der Anliegen, muss dazu führen, dass der Prozess abgeschlossen und der Landesaktionsplan noch in diesem Jahr verabschiedet ist.

Der Landes-Beirat fordert die Landesregierung auf,

1. dafür Sorge zu tragen, dass alle Ministerien dem Auftrag nachkommen, die Grundsätze der UN-BRK für ihren Verantwortungsbereich anzuerkennen und konsequent voranzubringen,
2. ausgehend von der UN-BRK verbindliche teilhabepolitische Ziele zu formulieren und ihren Willen zu bekräftigen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg in diesem Sinne entschlossen umzusetzen,
3. eine Monitoring-Stelle einzusetzen, deren Finanzierung auskömmlich sicherzustellen und diese im Geschäftsbereich der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen einzurichten. Die Monitoring-Stelle wird die Umsetzung des neuen Landesaktionsplans verbindlich begleiten, den Stand überwachen und die Fortschritte bei der Zielerreichung dokumentieren,
4. in jedem Ministerium eine Person zu benennen, die fachlich und inhaltlich intern und extern die Themen Barrierefreiheit und Inklusion voranbringt, auf deren Umsetzung achtet (vgl. Datenschutzbeauftragte*r) und mit der Monitoring-Stelle zusammenarbeitet,
5. einen Überprüfungsmechanismus zu schaffen, der die rechtmäßige Umsetzung aktueller und künftiger gesetzlicher Regelungen und Verordnungen zur Barrierefreiheit und Inklusion auf Grundlage der UN-BRK sicherstellt und deren Nichteinhaltung sanktioniert,
6. Regelungen zu schaffen, die bei landeseigenen Bau- und Sanierungsvorhaben eine Beratung zur Barrierefreiheit durch das Landeszentrum für Barrierefreiheit (LZ-BARR) mit einem Veto-Recht vorsehen. Eine Baugenehmigung ohne diese Beratung kann nicht erteilt werden,
7. festzulegen, dass Barrierefreiheit und Inklusion umfassend und ressortübergreifend von Beginn an in den Gesetzen, Verordnungen, Strategien, Prozessen und Projekten aller Ministerien mitgedacht und berücksichtigt werden,
8. in allen Förderprogrammen und Projekten des Landes Barrierefreiheit als verbindlich zu erfüllendes Kriterium aufzunehmen,
9. Lösungen voranzutreiben, die Bildungsgechtigkeit nach den Grundsätzen der UN-BRK schaffen und sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendliche gleichberechtigt wohnortnahen Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht haben. Allgemeine Schulen sind so auszubauen, dass sie den Bedarfen aller Kinder entsprechen. Das Recht auf Inklusion darf nicht unter Ressourcenvorbehalt stehen,

10. bei der Fortschreibung des Landesaktionsplans UN-BRK die Verknüpfung mit allen anderen Landes-Aktionsplänen (Landesentwicklungsplan, Landeskonzzept Mobilität und Klima 2023, Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen etc.) sicherzustellen,

11. die Partnerschaften und Zuständigkeiten zwischen Land und Kommunen, Land und Bund sowie weiterer Akteure (z. B. Kassenärztliche Vereinigung u. a.) so zu gestalten und darauf einzuwirken, dass insbesondere die Forderungen aus dem Beteiligungsprozess, die nicht in originärer Zuständigkeit des Landes liegen, durch eine positive Einflussnahme und begleitende Maßnahmen aufgenommen und umgesetzt werden. Der neue Landesaktionsplan ist an die entsprechenden Stellen zu übermitteln.

Der Landes-Beirat fordert den Bund, die Kommunen sowie weitere Institutionen (z. B. Arbeitgeberverbände, Integrationsamt, Kassenärztliche Vereinigung, Klinikträger, Landesärztekammer, Parteien, Privatwirtschaft, Reha-Träger, Träger von Beratungsstellen und Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie, Zivilgesellschaftliche Gruppen und Vereine) auf, sich aktiv einzubringen und Verantwortung zu übernehmen, um die Barrierefreiheit und Teilhabe in Baden-Württemberg gemeinsam voranzubringen.

Bei der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit und Inklusion handelt es sich um ein Grund- und Menschenrecht. Es muss wesentliches Anliegen der Landesregierung, des Landtags und der gesamten Gesellschaft in Baden-Württemberg sein, diese sicherzustellen und dementsprechend die Voraussetzungen zu schaffen. Ausgehend von der UN-BRK, die Deutschland im Jahr 2009 unterzeichnet hat, fordern wir dazu auf, Strategien und Maßnahmen voranzubringen, um eine inklusive Gesellschaft zu gestalten.

Für ein Bundesland wie Baden-Württemberg, mit rund 11,28 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern, ist zudem Barrierefreiheit ein Qualitätsmerkmal und Inklusion ein unverzichtbarer Faktor, der zum gesellschaftlichen Zusammenhalt maßgeblich beiträgt. Die Landesregierung muss konsequenter vorgehen und die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Menschen mit Behinderungen wirklich gleichberechtigt teilhaben können.







Baden-Württemberg

**Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration Baden-Württemberg**

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

0711 123-0

poststelle@sm.bwl.de

<https://sm.baden-wuerttemberg.de>